



Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

157

Nummer 4

Kiel, 3. April 2018

Inhalt

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften	
Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Pastorenvertretungsgesetzes Vom 5. März 2018.....	158
Rechtsverordnung über die D-Kirchenmusikprüfung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (D-Kirchenmusikprüfungsverordnung – D-KMusPVO) Vom 12. Februar 2018.....	158
Bekanntgabe des EKD-Datenschutzgesetzes in der ab 24. Mai 2018 geltenden Fassung Vom 1. März 2018.....	164
II. Bekanntmachungen	
Mitteilung über die Wahl der Mitglieder des Disziplinargerichts der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Vom 10. März 2018.....	185
Mitteilung über die Wahl der Mitglieder des Kirchengerichts für mitarbeitervertretungsrecht- liche Streitigkeiten – Diakonische Kammern I bis V der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Vom 10. März 2018.....	186
Wahlbeauftragte der Kirchenkreise der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland	186
Anordnung über die Aufhebung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Penzlin- Groß Lukow und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Mölln sowie die Neubildung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Penzlin-Mölln Vom 9. März 2018.....	186
Anordnung der Ingebrauchnahme eines Interimssiegels.....	187
Einführung von neuen Kirchensiegeln.....	187
Bekanntgabe einer Arbeitsrechtlichen Regelung.....	188
Pfarrstellenänderungen.....	189
III. Pfarrstellenausschreibungen	
Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	189
IV. Stellenausschreibungen	
Kirchenmusik.....	195
Soziale und bildende Berufe.....	196
Verwaltung und sonstige Berufe.....	197
V. Personalmeldungen	
.....	199

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Pastorenvertretungsgesetzes Vom 5. März 2018

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Pastorenvertretungsgesetzes

Das Pastorenvertretungsgesetz vom 9. Januar 2015 (KABl. S. 106) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Pastorinnen- und Pastorenvertretung wählt für die Dauer ihrer Amtszeit drei stellvertretende Mitglieder des Vorstands. Die Reihenfolge, in der die stellvertretenden Mitglieder die Stellvertretung wahrnehmen, bestimmt sich nach der Zahl der auf sie entfallenen Stimmen. Die stellvertretenden Mitglieder treten im Verhinderungsfall oder bei Ausscheiden eines Mitglieds an dessen Stelle.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

2. In § 11 Absatz 3 wird die Angabe „– Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2598) geändert worden ist,“ durch die Angabe „vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist,“ ersetzt.

3. § 14 Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Die Mitglieder der Pastorinnen- und Pastorenvertretung, die Aufgaben oder Befugnisse nach diesem Kirchengesetz oder aufgrund von sonstigen kirchlichen Regelungen wahrnehmen oder wahrgenommen haben, haben über die ihnen dabei bekanntgewordenen Angelegenheiten und Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Pastorinnen- und Pastorenvertretung oder aus dem Pfarrdienstverhältnis oder privatrechtlichen Dienstverhältnis. Die Schweigepflicht besteht nicht

1. für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen,

2. gegenüber den übrigen Mitgliedern der Pastorinnen- und Pastorenvertretung,

3. bei Personalangelegenheiten der Pastorinnen und Pastoren gegenüber der jeweils zuständigen kirchlichen Stelle.

Die Vorschriften über das Beichtgeheimnis und die seelsorgerische Schweigepflicht bleiben unberührt.

(3) Die Pastorinnen- und Pastorenvertretung kann eine Freistellung von der dienstlichen Tätigkeit im Umfang eines ganzen Dienstauftrags beanspruchen. Die Freistellung ist auf das vorsitzende Mitglied und ein weiteres oder auf das vorsitzende Mitglied und zwei weitere Mitglieder des Vorstands zu verteilen. Pfarrdienstrechtliche Vorschriften dürfen der Freistellung nicht entgegenstehen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

*

Das vorstehende, von der Landessynode am 3. März 2018 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 5. März 2018

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung

Gerhard Ulrich
Landesbischof

Az.: G:LKND:49:1 – DAR Lu

Rechtsverordnung über die D-Kirchenmusikprüfung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (D-Kirchenmusikprüfungsverordnung – D-KMusPVO) Vom 12. Februar 2018

Aufgrund des § 4 Absatz 6 des Kirchenmusikgesetzes vom 9. März 2017 (KABl. S. 211) verordnet die Erste Kirchenleitung:

§ 1

Prüfungsziel

(1) Die D-Kirchenmusikprüfung dient dem Nachweis der Befähigung, bei sehr einfachen kirchenmusikalischen Anforderungen den kirchenmusikalischen Dienst – insbesondere im Gottesdienst – versehen zu können.

(2) Die Prüfung kann in einem oder mehreren der Bereiche Orgel, Chorleitung, Bläserchorleitung und Populär-Kirchenmusik abgelegt werden.

§ 2**Prüfungsfächer im Bereich Orgel**

(1) Die Prüfung im Bereich Orgel wird in folgenden Fächern abgelegt

1. Orgel,
2. Orgel- und Literaturkunde,
3. Gehörbildung,
4. musiktheoretische Kenntnisse,
5. Gottesdienst und Gesangbuchkunde.

(2) Die konkreten Inhalte der Prüfung sowie ihre Dauer ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Rechtsverordnung.

§ 3**Prüfungsfächer im Bereich Chorleitung**

(1) Die Prüfung im Bereich Chorleitung wird in folgenden Fächern abgelegt

1. Chorleitung,
2. Gehörbildung,
3. musiktheoretische Kenntnisse,
4. Gottesdienst und Gesangbuchkunde.

(2) Die konkreten Inhalte der Prüfung sowie ihre Dauer ergeben sich aus der Anlage 2 zu dieser Rechtsverordnung.

§ 4**Prüfungsfächer im Bereich Popular-Kirchenmusik**

(1) Die Prüfung im Bereich Popular-Kirchenmusik wird in folgenden Fächern abgelegt

1. Hauptinstrument (Klavier oder Gitarre),
2. Chorleitung,
3. Singen mit einer Gruppe,
4. Gehörbildung,
5. musiktheoretische Kenntnisse,
6. Gottesdienst- und Gesangbuchkunde.

(2) Die konkreten Inhalte der Prüfung sowie ihre Dauer ergeben sich aus der Anlage 3 zu dieser Rechtsverordnung.

§ 5**Prüfungsfächer im Bereich Bläserchorleitung**

(1) Die Prüfung im Bereich Bläserchorleitung wird in folgenden Fächern abgelegt

1. Bläserchorleitung,
2. Instrumentalspiel,
3. Gehörbildung,
4. musiktheoretische Kenntnisse,
5. Anfängerausbildung,
6. Instrumentenkunde,
7. Literaturkunde,
8. Gottesdienst- und Gesangbuchkunde.

(2) Die konkreten Inhalte der Prüfung sowie ihre Dauer ergeben sich aus der Anlage 4 zu dieser Rechtsverordnung.

§ 6**Prüfungsausschuss**

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus der Landeskirchenmusikdirektorin bzw. dem Landeskirchenmusikdirektor und zwei weiteren Mitgliedern.

²Eines der weiteren Mitglieder ist

1. im Falle einer Prüfung nach § 2 oder § 3 die zuständige Kreiskantorin bzw. der zuständige Kreiskantor,
2. im Falle einer Prüfung nach § 4 die bzw. der Verantwortliche des Fachbereichs Popularkirchenmusik oder die Leiterin bzw. der Leiter des der jeweiligen Prüfung vorangegangenen Ausbildungskurses,
3. im Falle einer Prüfung nach § 5 eine Landesposaunenwartin bzw. ein Landesposaunenwart oder die Leiterin bzw. der Leiter des der jeweiligen Prüfung vorangegangenen Ausbildungskurses.

³Das andere weitere Mitglied ist eine hauptamtliche Kirchenmusikerin bzw. ein hauptamtlicher Kirchenmusiker mit kirchenmusikalischem Hochschulabschluss, die durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden bestimmt wird. ⁴Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Landeskirchenamtes kann mit beratender Stimme an der Prüfung teilnehmen.

(2) ¹Den Vorsitz im Prüfungsausschuss führt die Landeskirchenmusikdirektorin bzw. der Landeskirchenmusikdirektor. ²Im Falle ihrer bzw. seiner Verhinderung nimmt ihre bzw. seine Stellvertretung oder ein von der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor delegiertes weiteres Mitglied den Vorsitz wahr.

(3) Die Einberufung des Prüfungsausschusses erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden.

(4) Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden mit Mehrheit gefasst.

§ 7**Zulassung zur Prüfung**

(1) ¹Der Zulassungsantrag zur Prüfung ist bei der zuständigen Kreiskantorin bzw. dem zuständigen Kreiskantor oder der zuständigen Leiterin bzw. dem Leiter des der jeweiligen Prüfung vorangegangenen Ausbildungskurses einzureichen. ²Sie bzw. er entscheidet im Einvernehmen mit der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur Prüfung. ³Die Entscheidung über die Zulassung ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. ⁴Wird die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht zu der Prüfung zugelassen, wird ihr bzw. ihm hierüber ein schriftlicher Bescheid erteilt. ⁵Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landeskirchenamt eingelegt werden, das über den Widerspruch entscheidet.

(2) Zeit und Ort der einzelnen Prüfungen werden der Bewerberin bzw. dem Bewerber durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens einen Monat vor dem Prüfungstermin mitgeteilt.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Leistungen in den einzelnen Fächern werden mit „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“ bewertet.

(2) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn ein Fach mit „Nicht bestanden“ bewertet wurde.

(3) Leistungen, die über die Prüfungsanforderungen hinausgehen, können im Zeugnis vermerkt werden.

(4) ¹Prüfungsleistungen aus anderen musikalischen Ausbildungen können anerkannt werden. ²Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers.

(5) Wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber in der Prüfung täuscht oder zu täuschen versucht, wird die Prüfung mit „Nicht bestanden“ bewertet.

§ 9

Zeugnis und Bescheid über die Prüfung

(1) ¹Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und zu siegeln.

(2) ¹Hat die Bewerberin bzw. der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm hierüber ein schriftlicher Bescheid erteilt. ²Der Bescheid soll Angaben über die erbrachten sowie über die fehlenden Prüfungsleistungen enthalten. ³Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landeskirchenamt eingelegt werden, das über den Widerspruch entscheidet.

§ 10

Unterbrechung der Prüfung

(1) ¹Die Prüfung kann aus wichtigem Grund unterbrochen werden. ²Der wichtige Grund ist der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ³Sie bzw. er entscheidet über die Anerkennung des wichtigen Grundes und die Dauer der Unterbrechung.

(2) Wird die Prüfung ohne Anerkennung eines wichtigen Grundes unterbrochen, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 11

Wiederholung der Prüfung

Wer die Prüfung nicht besteht, kann frühestens nach einem halben Jahr nach der nicht bestandenen Prüfung einen neuen Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen.

§ 12

Übergangsvorschrift

Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland schon in Prüfungen eingetreten oder zu ihnen zugelassen sind oder an Lehrgängen zur Vorbereitung auf die Prüfung teilnehmen, legen die Prüfung nach den Vorschriften der gemäß § 13 außer Kraft tretenden Prüfungsordnung ab.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Prüfungsbestimmungen für die Organistenprüfung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 21. April 1959 (KABl 1959 S. 15), die D-Prüfung für Chorleiter vom 5. März 1997 (KABl 1997 S. 79) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs sowie die Ordnung der Kleinen Prüfung für nebenamtliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker (D-Prüfung) vom 7. Juli 1998 (ABl. 1998 S. 103) der Pommerschen Evangelischen Kirche außer Kraft.

Schwerin, 12. Februar 2018

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung

Gerhard Ulrich
Landesbischof

Az.: NK 3010 – T Em

*

Anlage 1

(zu § 2 Absatz 2)

Bereich Orgel

Prüfungsinhalte und Prüfungsdauer

1. Orgelspiel

Die Prüfung im Fach „Orgelspiel“ beinhaltet

- a) Spiel einfacher freier Orgelliteratur (zwei Stücke, eigene Wahl). Eines der Stücke kann choralgebunden sein. Bewertungsmaßstab ist nicht in erster Linie der Schwierigkeitsgrad, sondern vor allem die technische Ausführung und die musikalische Gestaltung. Der Prüfling soll Stücke auswählen, die eine obligate Pedalführung aufweisen. Vorlage einer Repertoireliste, davon drei Werke mit Pedal,
- b) 15 vorbereitete Choräle aus der Liste der Pflichtchoräle (4-stg./ 3-stg./ Intonationen können abgespielt werden); davon mindestens acht Choräle mit Pedal nach freier Wahl,
- c) drei Choräle, die vor der Prüfung mit mindestens vier Tagen Vorbereitungszeit benannt werden, die nicht in der Liste der 15 vorbereiteten Choräle enthalten sind,

- d) Spiel von gängigen liturgischen Stücken (vorbereitet).
Die Prüfungsdauer beträgt 15 bis 20 Minuten.
2. Orgel- und Literaturkunde
Die Prüfung im Fach „Orgel- und Literaturkunde“ beinhaltet
- elementare Orgel- und Registrierkunde,
 - Fußtonbezeichnungen, Registergruppen und ihre praktische Verwendung, insbesondere beim Choralspiel,
 - Kenntnis einfacher Orgelliteratur,
 - Kenntnis von mindestens je drei Sammlungen choralgebundener und freier Werke mit ihren stilistischen Schwerpunkten und ihrer Verwendbarkeit,
 - Einordnung der wichtigsten Komponisten in die Epochen der Orgelmusik.
- Die Prüfungsdauer beträgt fünf Minuten. Die Prüfung ist mündlich.
3. Gehörbildung
Die Prüfung im Fach „Gehörbildung“ beinhaltet
- einfaches rhythmisches Diktat (schriftlich),
 - Erkennen von Dur- und Molldreiklängen (Grundstellung) (mündlich),
 - Singen einer Dur- und Molltonleiter, eines Dur- und Molldreiklanges.
- Die Prüfungsdauer beträgt 15 Minuten.
4. Musiktheoretische Kenntnisse
Die Prüfung im Fach „Musiktheoretische Kenntnisse“ beinhaltet
- Notenkunde (Violin- und Bassschlüssel),
 - Tonleiteraufbau,
 - Kenntnis der gebräuchlichen Dur- und Molltonleitern,
 - Kenntnis der Dur- und Molldreiklänge,
 - Kenntnis der Intervalle innerhalb des Oktavraumes.
- Die Prüfung kann entweder mündlich mit einer Prüfungsdauer von 15 Minuten oder schriftlich mit einer Prüfungsdauer von 45 Minuten abgelegt werden.
5. Gottesdienst- und Gesangbuchkunde
Die Prüfung im Fach „Gottesdienst- und Gesangbuchkunde“ beinhaltet
- Kenntnis des Aufbaus und der Inhaltsgruppen des Evangelischen Gesangbuches,
 - Kenntnis exemplarischer Lieder aus den einzelnen Gruppen,
 - Gesichtspunkte zur Auswahl von Liedern für den Gottesdienst,
 - Kenntnis der Gottesdienstordnung,
 - Kenntnis der Reihenfolge der Stücke des Hauptgottesdienstes und die Möglichkeiten ihrer kirchenmusikalischen Ausführung,

- f) Kenntnis des Kirchenjahres, Prägung der Gottesdienstordnung durch das Kirchenjahr,
- g) Kenntnis der wichtigsten liturgischen Ausdrücke und ihrer Bedeutung.

Die Prüfungsdauer beträgt zehn Minuten. Die Prüfung ist mündlich.

Anlage 2 (zu § 3 Absatz 2)

Bereich Chorleitung Prüfungsinhalte und Prüfungsdauer

1. Chorleitung
Die Prüfung im Fach „Chorleitung“ beinhaltet
- gemeinemäßiges Einüben eines neuen Liedes oder eines Kanons (vorzugsweise aus dem Evangelischen Gesangbuch),
 - Einstudieren eines leichten Liedsatzes (drei- oder vierstimmig), der auf dem Klavier vorzuspielen ist.
- Die Prüfungsdauer beträgt 20 bis 25 Minuten.
2. Gehörbildung
Die Prüfung im Fach „Gehörbildung“ beinhaltet
- einfaches rhythmisches Diktat (schriftlich),
 - Erkennen von Dur- und Molldreiklängen (Grundstellung) (mündlich),
 - Singen einer Dur- und Molltonleiter, eines Dur- und Molldreiklanges.
- Die Prüfungsdauer beträgt 15 Minuten.
3. Musiktheoretische Kenntnisse
Die Prüfung im Fach „Musiktheoretische Kenntnisse“ beinhaltet
- Notenkunde (Violin- und Bassschlüssel),
 - Tonleiteraufbau,
 - Kenntnis der gebräuchlichen Dur- und Molltonleitern,
 - Kenntnis der Dur- und Molldreiklänge,
 - Kenntnis der Intervalle innerhalb des Oktavraumes.
- Die Prüfung kann entweder mündlich mit einer Prüfungsdauer von 15 Minuten oder schriftlich mit einer Prüfungsdauer von 45 Minuten abgelegt werden.
4. Gottesdienst- und Gesangbuchkunde
Die Prüfung im Fach „Gottesdienst- und Gesangbuchkunde“ beinhaltet
- Kenntnis des Aufbaus und der Inhaltsgruppen des Evangelischen Gesangbuches,
 - Kenntnis exemplarischer Lieder aus den einzelnen Gruppen,
 - Gesichtspunkte zur Auswahl von Liedern für den Gottesdienst,
 - Kenntnis der Gottesdienstordnung,

- e) Kenntnis der Reihenfolge der Stücke des Hauptgottesdienstes und die Möglichkeiten ihrer kirchenmusikalischen Ausführung,
- f) Kenntnis des Kirchenjahres, Prägung der Gottesdienstordnung durch das Kirchenjahr,
- g) Kenntnis der wichtigsten liturgischen Ausdrücke und ihrer Bedeutung.

Die Prüfungsdauer beträgt zehn Minuten. Die Prüfung ist mündlich.

Anlage 3 (zu § 4 Absatz 2)

Bereich Popular-Kirchenmusik Prüfungsinhalte und Prüfungsdauer

1. Hauptinstrument

Die Prüfung im Fach „Hauptinstrument“ besteht aus dem Instrumentalspiel des Klaviers (1.a) oder der Gitarre (1.b).

1.a Instrumentalspiel Klavier

Die Prüfung „Instrumentalspiel Klavier“ beinhaltet

- a) Anwendung verschiedener Stilistiken auf zwei vorbereitete Songs (Intro, Ending, Bassübergänge, Vorhaltakkorde, Zusatztöne, Fremdbässe, Umdeutungen). Die Melodie soll zur Begleitung gesungen werden. Die Notenvorlage darf nur ein Leadsheet sein,
- b) Anwendung verschiedener Stilistiken auf unvorbereitete Songs (Sicherheit in der Anwendung von Harmoniesymbolen und im Patternspiel),
- c) einfaches Vom-Blatt-Spiel.

Die Prüfungsdauer beträgt 15 Minuten.

1.b Instrumentalspiel Gitarre

Die Prüfung „Instrumentalspiel Gitarre“ beinhaltet

- a) Anwendung verschiedener Stilistiken auf zwei vorbereitete Songs (Intro, Ending, Bassübergänge, Vorhaltakkorde, Zusatztöne, Fremdbässe, Umdeutungen). Die Melodie soll zur Begleitung gesungen werden. Die Notenvorlage darf nur ein Leadsheet sein,
- b) Anwendung verschiedener Stilistiken auf unvorbereitete Songs (Sicherheit in der Anwendung von Harmoniesymbolen und im Patternspiel),
- c) einfaches einstimmiges Vom-Blatt-Spiel.

Die Prüfungsdauer beträgt 15 Minuten.

2. Chorleitung

Die Prüfung im Fach „Chorleitung“ beinhaltet die Einstudierung eines leichten Liedsatzes (drei- oder vierstimmigen) und Probearbeit an einem Song aus dem Repertoire des Chores.

Bewertungskriterien sind Materialbeherrschung, didaktische Aufbereitung und Dirigat.

Die Prüfungsdauer beträgt 15 Minuten.

3. Singen mit einer Gruppe

Die Prüfung im Fach „Singen mit einer Gruppe“ beinhaltet

das Singen eines selbstgewählten popularmusikalischen Liedes mit einer Gruppe. Schwerpunkte sind dabei der stilistisch stimmige Vortrag (Instrumental-Begleitung sowie Gesangstechnik) sowie eine methodisch sinnvolle Liedvermittlung.

Die Prüfungsdauer beträgt maximal zehn Minuten.

4. Gehörbildung

Die Prüfung im Fach „Gehörbildung“ beinhaltet

- a) einfaches rhythmisches Diktat (schriftlich),
- b) Erkennen von Dur- und Molldreiklängen (Grundstellung) (mündlich),
- c) Singen einer Dur- und Molltonleiter, eines Dur- und Molldreiklanges.

Die Prüfungsdauer beträgt 15 Minuten.

5. Musiktheoretische Kenntnisse

Die Prüfung im Fach „Musiktheoretische Kenntnisse“ beinhaltet

- a) Notenkunde (Violin- und Bassschlüssel),
- b) Tonleiteraufbau,
- c) Kenntnis der gebräuchlichen Dur- und Molltonleitern,
- d) Kenntnis der Dur- und Molldreiklänge,
- e) Kenntnis von Sept- und Sus-Akkorden,
- f) Kenntnis der Intervalle innerhalb des Oktavraumes.

Die Prüfung kann entweder mündlich mit einer Prüfungsdauer von 15 Minuten oder schriftlich mit einer Prüfungsdauer von 45 Minuten abgelegt werden.

6. Gottesdienst- und Gesangbuchkunde

Die Prüfung im Fach „Gottesdienst- und Gesangbuchkunde“ beinhaltet

- a) Kenntnis des Aufbaus und der Inhaltsgruppen des Evangelischen Gesangbuches,
- b) Formen des Gottesdienstes und Ordnung des Kirchenjahres,
- c) Kenntnis exemplarischer popularmusikalischer Lieder für die liturgischen Teile des Hauptgottesdienstes,
- d) Kenntnis der wichtigsten liturgischen Ausdrücke und ihrer Bedeutung.

Die Prüfungsdauer beträgt zehn Minuten.

**Anlage 4
(zu § 5 Absatz 2)**

**Bereich Bläserchorleitung
Prüfungsinhalte und Prüfungsdauer**

1. Bläserchorleitung
Die Prüfung im Fach „Bläserchorleitung“ beinhaltet
 - a) Einblasen des Posaunenchores: Kenntnis der Ziele und des Aufbaus (mündlich),
 - b) Dirigieren dreier Choräle unterschiedlicher Taktart sowie eines gesungenen Kanons (Vorbereitungszeit: eine Woche).
 Die Prüfungsdauer beträgt maximal 15 Minuten.
2. Instrumentalspiel Blechblasinstrument
Die Prüfung im Fach „Blechblasinstrument“ beinhaltet
 - a) Tonleiterblasen nach gegebenem Rhythmus (D bis As),
 - b) Solistischer Vortrag einer Choralmelodie oder eines leichten Bläserstückes (vorbereitet),
 - c) Vom-Blatt-Spiel einer Choralmelodie im fremden Schlüssel,
 - d) Blasen einer kleinen Melodie sowie einer Bindeübung auf dem Mundstück,
 - e) Blasen einer „Flow-Studie“ (chromatisch abwärts).
 Die Prüfungsdauer beträgt maximal 15 Minuten.
3. Gehörbildung
Die Prüfung im Fach „Gehörbildung“ beinhaltet
 - a) einfaches rhythmisches Diktat (schriftlich),
 - b) Erkennen von Dur- und Molldreiklängen (Grundstellung) (mündlich),
 - c) Singen einer Dur- und Molltonleiter, eines Dur- und Molldreiklanges.
 Die Prüfungsdauer beträgt 15 Minuten.
4. Musiktheoretische Kenntnisse
Die Prüfung im Fach „Musiktheoretische Kenntnisse“ beinhaltet
 - a) Notenkunde (Violin- und Bassschlüssel),
 - b) Tonleiteraufbau,
 - c) Kenntnis der gebräuchlichen Dur- und Molltonleitern,
 - d) Kenntnis der Dur- und Molldreiklänge,
 - e) Kenntnis der Intervalle innerhalb des Oktavraumes.
 Die Prüfung kann entweder mündlich mit einer Prüfungsdauer von 15 Minuten oder schriftlich mit einer Prüfungsdauer von 45 Minuten abgelegt werden.
5. Anfängerausbildung
Die Prüfung im Fach „Anfängerausbildung“ beinhaltet
 - a) Kenntnis des Schulungsmaterials für Posaunenchor,
 - b) Methoden der Anfängergewinnung, Integration der Anfänger in den Chor,
 - c) Aufbau einer Unterrichtsstunde, Methoden der Vermittlung.
 Die Prüfungsdauer beträgt fünf Minuten. Die Prüfung ist mündlich.
6. Instrumentenkunde
Die Prüfung im Fach „Instrumentenkunde“ beinhaltet
 - a) Kenntnis der Blechblasinstrumente,
 - b) Kenntnis der Griff- und Zugtechnik,
 - c) Kenntnis der Mundstücke,
 - d) Kenntnis der Instrumentenpflege.
 Die Prüfungsdauer beträgt fünf Minuten. Die Prüfung ist mündlich.
7. Literaturkunde
Die Prüfung im Fach „Literaturkunde“ beinhaltet
 - a) Kenntnis der Standardliteratur für Posaunenchor,
 - b) Kenntnis der gebräuchlichen Arbeitshilfen.
 Die Prüfungsdauer beträgt fünf Minuten. Die Prüfung ist mündlich.
8. Gottesdienst- und Gesangbuchkunde
Die Prüfung im Fach „Gottesdienst- und Gesangbuchkunde“ beinhaltet
 - a) Kenntnis der Gottesdienstordnung,
 - b) Kenntnis des Kirchenjahres,
 - c) Kenntnis des Aufbaus und der Inhaltsgruppen des Evangelischen Gesangbuches,
 - d) Kenntnis exemplarischer Lieder aus den einzelnen Gruppen,
 - e) Kenntnis der Gebrauchshinweise des Posaunen-Choralbuches (s. S. 606 – 609, Ausgabe für die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche).
 Die Prüfungsdauer beträgt zehn Minuten. Die Prüfung ist mündlich.

**Bekanntgabe
des EKD-Datenschutzgesetzes
in der ab 24. Mai 2018 geltenden Fassung
Vom 1. März 2018**

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat am 15. November 2017 das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz – DSGVO-EKD) verabschiedet. Die Beschlussfassung erfolgte auf Grund des Artikels 10 Absatz 1, des Artikels 10 Absatz 2 Buchstabe a und des Artikels 10a Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Die Kirchenkonferenz hat auf ihrer Sitzung am 7. Dezember 2017 gemäß Artikel 26a Absatz 4 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland ihre Zustimmung erteilt. Demgemäß gilt das EKD-Datenschutzgesetz auch unmittelbar für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland.

Das EKD-Datenschutzgesetz in seiner novellierten Fassung tritt am 24. Mai 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt das EKD-Datenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2013 (ABl. EKD S. 2, S. 34; KABL. S. 145) außer Kraft.

Der Text des EKD-Datenschutzgesetzes vom 15. November 2017 (ABl. EKD S. 353; berichtigt ABl. EKD 2018 S. 35) wird nachfolgend bekanntgegeben.

Kiel, 1. März 2018

Landeskirchenamt

Dr. Triebel

Az.: G:EKD:9 – R Tr

*

**Kirchengesetz
über den Datenschutz der
Evangelischen Kirche in Deutschland
(EKD-Datenschutzgesetz – DSGVO-EKD)
Vom 15. November 2017
(ABl. EKD S. 353)**

Inhaltsübersicht

Präambel

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Schutzzweck
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Seelsorgegeheimnis und Amtsschwiegenheit
- § 4 Begriffsbestimmungen
- Kapitel 2 Verarbeitung personenbezogener Daten**
- § 5 Grundsätze
- § 6 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung
- § 7 Rechtmäßigkeit der Zweckänderung
- § 8 Offenlegung an kirchliche oder öffentliche Stellen
- § 9 Offenlegung an sonstige Stellen

- § 10 Datenübermittlung an und in Drittländer oder an internationale Organisationen
- § 11 Einwilligung
- § 12 Einwilligung Minderjähriger in Bezug auf elektronische Angebote kirchlicher Stellen
- § 13 Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten
- § 14 Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten
- § 15 Verarbeitung, für die eine Identifizierung der betroffenen Person nicht erforderlich ist
- Kapitel 3 Rechte der betroffenen Person**
- § 16 Transparente Information, Kommunikation
- § 17 Informationspflicht bei unmittelbarer Datenerhebung
- § 18 Informationspflicht bei mittelbarer Datenerhebung
- § 19 Auskunftsrecht der betroffenen Person
- § 20 Recht auf Berichtigung
- § 21 Recht auf Löschung
- § 22 Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- § 23 Informationspflicht bei Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung
- § 24 Recht auf Datenübertragbarkeit
- § 25 Widerspruchsrecht
- Kapitel 4 Pflichten der verantwortlichen Stellen und Auftragsverarbeiter**
- § 26 Datengeheimnis
- § 27 Technische und organisatorische Maßnahmen, IT-Sicherheit
- § 28 Datenschutz durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen
- § 29 Gemeinsam verantwortliche Stellen
- § 30 Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag
- § 31 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten
- § 32 Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde
- § 33 Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person
- § 34 Datenschutz-Folgenabschätzung
- § 35 Audit und Zertifizierung

Kapitel 5 Örtlich Beauftragte für den Datenschutz

- § 36 Bestellung der örtlich Beauftragten für den Datenschutz
- § 37 Stellung
- § 38 Aufgaben

Kapitel 6 Unabhängige Aufsichtsbehörden

- § 39 Errichtung der Aufsichtsbehörden und Bestellung der Beauftragten für den Datenschutz
- § 40 Unabhängigkeit
- § 41 Tätigkeitsbericht
- § 42 Rechtsstellung
- § 43 Aufgaben
- § 44 Befugnisse
- § 45 Geldbußen

Kapitel 7 Rechtsbehelfe und Schadensersatz

- § 46 Recht auf Beschwerde
- § 47 Rechtsweg
- § 48 Schadensersatz durch verantwortliche Stellen

Kapitel 8 Vorschriften für besondere Verarbeitungssituationen

- § 49 Verarbeitung personenbezogener Daten bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen
- § 50 Verarbeitung personenbezogener Daten für wissenschaftliche und statistische Zwecke
- § 51 Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Medien
- § 52 Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume
- § 53 Gottesdienste und kirchliche Veranstaltungen

Kapitel 9 Schlussbestimmungen

- § 54 Ergänzende Bestimmungen
- § 55 Übergangsregelungen
- § 56 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Präambel

Dieses Kirchengesetz wird erlassen in Ausübung des verfassungsrechtlich garantierten Rechts der evangelischen Kirche, ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten. Dieses Recht ist europarechtlich geachtet und festgeschrieben in Artikel 91 und Erwägungsgrund 165 Verordnung EU 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) sowie Artikel 17 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). In Wahrnehmung dieses Rechts

stellt dieses Kirchengesetz den Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung her und regelt die Datenverarbeitung im kirchlichen und diakonischen Bereich. Die Datenverarbeitung dient der Erfüllung des kirchlichen Auftrags.

**Kapitel 1
Allgemeine Bestimmungen****§ 1
Schutzzweck**

Zweck dieses Kirchengesetzes ist es, die einzelne Person davor zu schützen, dass sie durch den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten in ihrem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.

**§ 2
Anwendungsbereich**

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, alle weiteren kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie die ihnen zugeordneten kirchlichen und diakonischen Dienste, Einrichtungen und Werke ohne Rücksicht auf deren Rechtsform (kirchliche Stelle). Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse stellen sicher, dass auch in den ihnen zugeordneten Diensten, Einrichtungen und Werken dieses Kirchengesetz sowie die zu seiner Ausführung und Durchführung erlassenen weiteren Bestimmungen Anwendung finden. Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen führen jeweils für ihren Bereich eine Übersicht über die kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, für die dieses Kirchengesetz gilt. In die Übersicht sind Name, Anschrift, Rechtsform und Tätigkeitsbereich der kirchlichen Werke und Einrichtungen aufzunehmen.

(2) Dieses Kirchengesetz gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.

(3) Dieses Kirchengesetz findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Tätigkeit einer kirchlichen Stelle oder in deren Auftrag, unabhängig vom Ort der Verarbeitung.

(4) Dieses Kirchengesetz findet keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch natürliche Personen zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten.

(5) Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes gehen denen des Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vor, soweit bei der Ermittlung des Sachverhaltes personenbezogene Daten verarbeitet werden.

(6) Soweit andere Rechtsvorschriften, die kirchliche Stellen anzuwenden haben, die Verarbeitung perso-

nenbezogener Daten regeln, gehen sie diesem Kirchengesetz vor.

§ 3

Seelsorgegeheimnis und Amtsverschwiegenheit

¹Aufzeichnungen, die in Wahrnehmung eines kirchlichen Seelsorgeauftrages erstellt werden, dürfen Dritten nicht zugänglich sein. ²Die besonderen Bestimmungen über den Schutz des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses bleiben unberührt. ³Gleiches gilt für die sonstigen Verpflichtungen zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen.

§ 4

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Kirchengesetzes bezeichnet der Ausdruck:

1. „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; identifizierbar ist eine natürliche Person, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind;
2. „besondere Kategorien personenbezogener Daten“
 - a) alle Informationen, aus denen religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen einer natürlichen Person hervorgehen, ausgenommen Angaben über die Zugehörigkeit zu einer Kirche oder einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft,
 - b) alle Informationen, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit einer natürlichen Person hervorgehen,
 - c) genetische Daten,
 - d) biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person,
 - e) Gesundheitsdaten,
 - f) Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person.
3. „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;
4. „Einschränkung der Verarbeitung“ die Markierung gespeicherter personenbezogener Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken;
5. „Profiling“ jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, dass diese personenbezogenen Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftlicher Lage, Gesundheit, persönlicher Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen;
6. „Pseudonymisierung“ die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden;
7. „Anonymisierung“ die Verarbeitung personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer betroffenen Person zugeordnet werden können;
8. „Dateisystem“ jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird;
9. „verantwortliche Stelle“ die natürliche oder juristische Person, kirchliche Stelle im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 oder sonstige Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet;
10. „Auftragsverarbeiter“ eine natürliche oder juristische Person, kirchliche oder sonstige Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag der verantwortlichen Stelle verarbeitet;
11. „Empfänger“ eine natürliche oder juristische Person, kirchliche oder sonstige Stelle, der personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht;
12. „Dritter“ eine natürliche oder juristische Person, kirchliche oder sonstige Stelle, außer der betroffenen Person, der verantwortlichen Stelle, dem

- Auftragsverarbeiter und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung der kirchlichen Stelle oder des Auftragsverarbeiters befugt sind, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten;
13. „Einwilligung“ jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung der betroffenen Person in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist;
 14. „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“ eine Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung von oder zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden;
 15. „genetische Daten“ personenbezogene Daten zu den ererbten oder erworbenen genetischen Eigenschaften einer natürlichen Person, die eindeutige Informationen über die Physiologie oder die Gesundheit dieser natürlichen Person liefern und insbesondere aus der Analyse einer biologischen Probe der betreffenden natürlichen Person gewonnen wurden;
 16. „biometrische Daten“ mit speziellen technischen Verfahren gewonnene personenbezogene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen einer natürlichen Person, die die eindeutige Identifizierung dieser natürlichen Person ermöglichen oder bestätigen, wie Gesichtsbilder oder daktyloskopische Daten;
 17. „Gesundheitsdaten“ personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen;
 18. „Drittland“ einen Staat, in dem die Datenschutz-Grundverordnung keine Anwendung findet;
 19. „Unternehmen“ eine natürliche oder juristische Person, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, unabhängig von ihrer Rechtsform, einschließlich Personen-, Kapitalgesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen;
 20. „Beschäftigte“
 - a) die in einem Pfarrdienst- oder in einem kirchlichen Beamtenverhältnis oder in einem sonstigen kirchlichen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Personen,
 - b) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, einschließlich der Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Verhältnis zum Entleiher,
 - c) zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte,
 - d) Teilnehmende an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Abklärungen der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobungen (Rehabilitationen),
 - e) Beschäftigte in anerkannten Werkstätten für Menschen mit Behinderungen,
 - f) nach dem Bundesfreiwilligen- oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten Beschäftigte,
 - g) Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind; zu diesen gehören auch die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten,
 - h) Bewerbende für ein Beschäftigungsverhältnis sowie Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist;
 21. „IT-Sicherheit“ den Schutz der mit Informationstechnik verarbeiteten Daten insbesondere vor unberechtigtem Zugriff, vor unerlaubten Änderungen und vor der Gefahr des Verlustes, um deren Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit zu gewährleisten.

Kapitel 2

Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 5 Grundsätze

- (1) Personenbezogene Daten sind nach folgenden Grundsätzen zu verarbeiten:
 1. Rechtmäßigkeit, Verhältnismäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz;
 2. Zweckbindung: Personenbezogene Daten werden für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben. Sie dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden. Eine Weiterverarbeitung für im kirchlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt als vereinbar mit den ursprünglichen Zwecken;
 3. Datenminimierung: Die Verarbeitung personenbezogener Daten wird auf das dem Zweck angemessene und notwendige Maß beschränkt; personenbezogene Daten sind zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit dies nach dem Verwendungszweck möglich ist und keinen im Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck unverhältnismäßigen Aufwand erfordert;
 4. Richtigkeit: Personenbezogene Daten müssen sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein. Es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden;

5. Speicherbegrenzung: Personenbezogene Daten werden in einer Form gespeichert, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist. Personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit sie für die Zwecke des Archivs, der wissenschaftlichen und historischen Forschung sowie der Statistik verarbeitet werden;

6. Integrität und Vertraulichkeit: Personenbezogene Daten werden in einer Weise verarbeitet, die eine angemessene Sicherheit gewährleistet, einschließlich des Schutzes vor unbefugter oder unrechtmäßiger Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung.

(2) Die verantwortliche Stelle muss die Einhaltung der Grundsätze nachweisen können (Rechenschaftspflicht).

§ 6

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

1. eine Rechtsvorschrift erlaubt die Verarbeitung der personenbezogenen Daten oder ordnet sie an;
2. die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;
3. die Verarbeitung ist zur Erfüllung der Aufgaben der verantwortlichen Stelle erforderlich, einschließlich der Ausübung kirchlicher Aufsicht;
4. die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer sonstigen Aufgabe erforderlich, die im kirchlichen Interesse liegt;
5. die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgt;
6. die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der die kirchliche Stelle unterliegt;
7. die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;
8. die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen eines Dritten erforderlich, sofern nicht die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person überwiegen, insbesondere dann, wenn diese minderjährig ist.

§ 7

Rechtmäßigkeit der Zweckänderung

(1) Die Verarbeitung zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden (Zweckänderung), ist nur rechtmäßig, wenn

1. eine kirchliche Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt;
2. eine staatliche Rechtsvorschrift dies vorsieht und kirchliche Interessen nicht entgegenstehen;
3. die betroffene Person eingewilligt hat;
4. offensichtlich ist, dass sie im Interesse der betroffenen Person liegt, und kein Grund zu der Annahme besteht, dass diese in Kenntnis des anderen Zweckes ihre Einwilligung verweigern würde;
5. Angaben der betroffenen Person überprüft werden müssen, weil Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen;
6. die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder die verantwortliche Stelle sie veröffentlichen darf, es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Zweckänderung offensichtlich überwiegt;
7. Grund zu der Annahme besteht, dass andernfalls die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages gefährdet würde;
8. es zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist;
9. sie zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann oder
10. sie für statistische Zwecke zur Erfüllung des kirchlichen Auftrages erforderlich ist.

(2) ¹In anderen Fällen muss die kirchliche Stelle feststellen, ob die Zweckänderung mit dem Zweck, zu dem die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden, vereinbar ist. ²Dabei berücksichtigt sie unter anderem

1. jede Verbindung zwischen den Zwecken, für die die personenbezogenen Daten erhoben wurden, und den Zwecken der beabsichtigten Weiterverarbeitung;
2. den Zusammenhang, in dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, insbesondere hinsichtlich des Verhältnisses zwischen den betroffenen Personen und der kirchlichen Stelle;
3. die Art der personenbezogenen Daten, insbesondere ob besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden oder ob personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß § 14 verarbeitet werden;
4. die möglichen Folgen der beabsichtigten Weiterverarbeitung für die betroffenen Personen;
5. das Vorhandensein geeigneter Garantien, zu denen die Verschlüsselung, die Pseudonymisierung oder die Anonymisierung gehören kann.

(3) Eine Verarbeitung für andere Zwecke liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Visitations-, Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung, der Revision oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen für die verantwortliche Stelle dient. 2Das gilt auch für die Verarbeitung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken durch die verantwortliche Stelle, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.

(4) Personenbezogene Daten, die ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.

(5) Die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten für andere Zwecke ist nur rechtmäßig, wenn die Voraussetzungen vorliegen, die eine Verarbeitung nach § 13 Absatz 2 zulassen.

§ 8

Offenlegung an kirchliche oder öffentliche Stellen

(1) Die Offenlegung von personenbezogenen Daten an kirchliche Stellen ist zulässig, wenn

1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der offenlegenden oder der empfangenden kirchlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und
2. die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 6 vorliegen.

(2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Offenlegung trägt die offenlegende verantwortliche Stelle. 2Erfolgt die Offenlegung auf Ersuchen der empfangenden kirchlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. 3In diesem Fall prüft die offenlegende verantwortliche Stelle nur, ob das Ersuchen im Rahmen der Aufgaben der datenempfangenden kirchlichen Stelle liegt, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Rechtmäßigkeit der Offenlegung besteht.

(3) Die datenempfangende kirchliche Stelle darf die offengelegten Daten für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihr offengelegt werden. 2Eine Verarbeitung für andere Zwecke ist nur unter den Voraussetzungen des § 7 zulässig.

(4) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach Absatz 1 offengelegt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten der betroffenen oder einer anderen Person so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Offenlegung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen der betroffenen oder einer anderen Person an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine Nutzung dieser Daten ist unzulässig.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn personenbezogene Daten innerhalb einer kirchlichen Stelle weitergegeben werden.

(6) Personenbezogene Daten dürfen an Stellen anderer öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften of-

fengelegt werden, wenn das zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist, die der offenlegenden oder der empfangenden Stelle obliegen, und sofern sichergestellt ist, dass bei der empfangenden Stelle ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden und nicht offensichtlich berechnete Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.

(7) Personenbezogene Daten dürfen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden und der sonstigen der Aufsicht des Bundes oder eines Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts offengelegt werden, wenn dies eine Rechtsvorschrift zulässt oder dies zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist, die der offenlegenden Stelle obliegen, und offensichtlich berechnete Interessen der betroffenen Person nicht entgegenstehen.

(8) Die datenempfangenden Stellen nach Absatz 6 und 7 dürfen die offengelegten Daten nur für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihnen offengelegt werden. 2Die offenlegende Stelle hat sie darauf hinzuweisen.

§ 9

Offenlegung an sonstige Stellen

(1) Die Offenlegung von personenbezogenen Daten an sonstige Stellen oder Personen ist zulässig, wenn

1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der offenlegenden kirchlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und die Voraussetzungen vorliegen, die eine Verarbeitung nach § 8 zulassen, oder
2. eine Rechtsvorschrift dies zulässt oder
3. die datenempfangenden Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der offenzulegenden Daten glaubhaft darlegen und die betroffene Person kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Offenlegung hat, es sei denn, dass Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Offenlegung die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche gefährdet würde.

(2) Das Offenlegen von besonderen Kategorien personenbezogener Daten ist abweichend von Absatz 1 Nummer 3 nur zulässig, soweit dies zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche erforderlich ist.

(3) Verantwortung für die Zulässigkeit der Offenlegung trägt die offenlegende kirchliche Stelle; durch Kirchengesetz oder durch kirchliche Rechtsverordnung kann die Offenlegung von der Genehmigung einer anderen kirchlichen Stelle abhängig gemacht werden.

(4) In den Fällen der Offenlegung nach Absatz 1 Nummer 3 unterrichtet die offenlegende kirchliche Stelle die betroffene Person von der Offenlegung ihrer Daten. 2Dies gilt nicht, wenn damit zu rechnen ist, dass sie davon auf andere Weise Kenntnis erlangt

oder die Wahrnehmung des Auftrages der Kirche gefährdet würde.

(5) ¹Die datenempfangenden Stellen und Personen dürfen die offengelegten Daten nur für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihnen offengelegt werden. ²Die offenlegende Stelle hat sie darauf hinzuweisen.

§ 10

Datenübermittlung an und in Drittländer oder an internationale Organisationen

(1) Jede Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer oder an internationale Organisationen, die bereits verarbeitet werden oder nach ihrer Übermittlung verarbeitet werden sollen, ist über die weiteren Voraussetzungen der Datenverarbeitung hinaus nur zulässig, wenn

1. die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau entsprechend den Bestimmungen des Artikel 45 Absatz 2 Datenschutz-Grundverordnung festgestellt hat,
2. als geeignete Garantien Standarddatenschutzklauseln verwendet werden, die von der Kommission gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 93 Absatz 2 Datenschutz-Grundverordnung erlassen oder genehmigt worden sind.

(2) Falls die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht vorliegen, ist die Übermittlung zulässig, wenn

1. die betroffene Person in die vorgeschlagene Datenübermittlung ausdrücklich eingewilligt hat, nachdem sie über die für sie bestehenden möglichen Risiken aufgeklärt worden ist;
2. die Übermittlung für die Erfüllung eines Vertrages oder Rechtsverhältnisses zwischen der betroffenen Person und der verantwortlichen Stelle oder zur Durchführung von vertraglichen Maßnahmen auf Antrag der betroffenen Person erforderlich ist;
3. die Übermittlung zum Abschluss oder zur Erfüllung eines im Interesse der betroffenen Person von der verantwortlichen Stelle mit einer anderen natürlichen oder juristischen Person geschlossenen Vertrages erforderlich ist;
4. die Übermittlung aus wichtigen Gründen des kirchlichen Interesses notwendig ist;
5. die Übermittlung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist oder
6. die Übermittlung zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder anderer Personen erforderlich ist, sofern die betroffene Person aus physischen oder rechtlichen Gründen außer Stande ist, ihre Einwilligung zu geben.

§ 11

Einwilligung

(1) Beruht die Verarbeitung auf einer Einwilligung, muss die verantwortliche Stelle nachweisen können,

dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat.

(2) ¹Erfolgt die Einwilligung der betroffenen Person durch eine schriftliche Erklärung, die noch andere Sachverhalte betrifft, so muss das Ersuchen um Einwilligung in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache erfolgen, so dass es von anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden ist. ²Soweit die Erklärung unter Umständen abgegeben worden ist, die gegen dieses Kirchengesetz verstoßen, ist sie unwirksam.

(3) ¹Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. ²Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. ³Die betroffene Person wird vor Abgabe der Einwilligung hiervon in Kenntnis gesetzt. ⁴Der Widerruf der Einwilligung muss so einfach wie die Erteilung der Einwilligung sein.

(4) Bei der Beurteilung, ob die Einwilligung freiwillig erteilt wurde, muss dem Umstand in größtmöglichem Maß Rechnung getragen werden, ob unter anderem die Erfüllung eines Vertrags, einschließlich der Erbringung einer Dienstleistung, von der Einwilligung zu einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten abhängig ist, die für die Erfüllung des Vertrags nicht erforderlich sind.

§ 12

Einwilligung Minderjähriger in Bezug auf elektronische Angebote

¹Minderjährige, denen elektronische Angebote von kirchlichen Stellen gemacht werden, können in die Verarbeitung ihrer Daten wirksam einwilligen, wenn sie religionsmündig sind. ²Sind die Minderjährigen noch nicht religionsmündig, ist die Verarbeitung nur rechtmäßig, wenn die Sorgeberechtigten die Einwilligung erteilt oder der Einwilligung zugestimmt haben. ³Die Einwilligung der Sorgeberechtigten ist nicht erforderlich, wenn kirchliche Präventions- oder Beratungsdienste einem Kind unmittelbar angeboten werden.

§ 13

Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

(1) Besondere Kategorien personenbezogener Daten dürfen nicht verarbeitet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden, wenn

1. die betroffene Person in die Verarbeitung der genannten personenbezogenen Daten für einen oder mehrere festgelegte Zwecke ausdrücklich eingewilligt hat;
2. die Verarbeitung erforderlich ist, damit die verantwortliche Stelle oder die betroffene Person die ihr aus dem Arbeits- und Dienstrecht sowie dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozial-

- schutzes erwachsenden Rechte ausüben und ihren diesbezüglichen Pflichten nachkommen kann, soweit dies nach kirchlichem oder staatlichem Recht oder nach einer Dienstvereinbarung nach den kirchlichen Mitarbeitervertretungsgesetzen, die geeignete Garantien für die Rechte und die Interessen der betroffenen Person vorsehen, rechtmäßig ist;
3. die Verarbeitung zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person erforderlich und die betroffene Person aus körperlichen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, ihre Einwilligung zu geben;
 4. die Verarbeitung durch eine verantwortliche Stelle im Rahmen ihrer rechtmäßigen Tätigkeiten und unter der Voraussetzung erfolgt, dass sich die Verarbeitung ausschließlich auf die Mitglieder oder ehemalige Mitglieder der verantwortlichen Stelle oder auf Personen, die im Zusammenhang mit deren Tätigkeitszweck regelmäßige Kontakte mit ihr unterhalten, bezieht und die personenbezogenen Daten nicht ohne Einwilligung der betroffenen Personen nach außen offengelegt werden;
 5. die Verarbeitung sich auf personenbezogene Daten bezieht, die die betroffene Person öffentlich gemacht hat;
 6. die Verarbeitung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder bei Handlungen der Kirchengenossen im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit erforderlich ist;
 7. die Verarbeitung auf der Grundlage kirchlichen Rechts, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, aus Gründen eines erheblichen kirchlichen Interesses erforderlich ist;
 8. die Verarbeitung für Zwecke der Gesundheitsvorsorge oder der Arbeitsmedizin, für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschäftigten, für die medizinische Diagnostik, die Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich oder für die Verwaltung von Systemen und Diensten im Gesundheits- oder Sozialbereich auf der Grundlage kirchlichen oder staatlichen Rechts oder aufgrund eines Vertrags mit einem Angehörigen eines Gesundheitsberufs und vorbehaltlich der in Absatz 3 genannten Bedingungen und Garantien erforderlich ist;
 9. die Verarbeitung aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit, wie zur Gewährleistung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei der Gesundheitsversorgung und bei Arzneimitteln und Medizinprodukten, auf der Grundlage des kirchlichen oder staatlichen Rechts, das angemessene und spezifische

Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person, insbesondere des Berufsgeheimnisses vorsieht, erforderlich ist, oder

10. die Verarbeitung für im kirchlichen Interesse liegende Zwecke des Archivs, der wissenschaftlichen oder historischen Forschung oder der Statistik erfolgt und die Interessen der betroffenen Person durch angemessene Maßnahmen gewahrt sind.

(3) Besondere Kategorien personenbezogener Daten dürfen für die in Absatz 2 Nummer 8 genannten Zwecke verarbeitet werden, wenn diese Daten von Fachpersonal oder unter dessen Verantwortung verarbeitet werden und dieses Fachpersonal nach kirchlichem oder staatlichem Recht der Berufsgeheimnispflicht unterliegt, oder wenn die Verarbeitung durch eine andere Person erfolgt, die ebenfalls nach kirchlichem oder staatlichem Recht einer Geheimhaltungspflicht unterliegt.

§ 14

Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßnahmen ist unter den Voraussetzungen des § 6 zulässig, wenn dies das kirchliche oder staatliche Recht, das geeignete Garantien für die Rechte der betroffenen Personen vorsieht, zulässt.

§ 15

Verarbeitung, für die eine Identifizierung der betroffenen Person nicht erforderlich ist

(1) Ist für die Zwecke, für die eine verantwortliche Stelle personenbezogene Daten verarbeitet, die Identifizierung der betroffenen Person durch die verantwortliche Stelle nicht oder nicht mehr erforderlich, so ist diese nicht verpflichtet, zur bloßen Einhaltung dieses Kirchengesetzes zusätzliche Informationen aufzubewahren, einzuholen oder zu verarbeiten, um die betroffene Person zu identifizieren.

(2) 1 Kann die verantwortliche Stelle in Fällen gemäß Absatz 1 nachweisen, dass sie nicht in der Lage ist, die betroffene Person zu identifizieren, so unterrichtet sie die betroffene Person hierüber, sofern dies möglich ist. 2 In diesen Fällen finden die §§ 17 bis 24 keine Anwendung, es sei denn, die betroffene Person stellt zur Ausübung ihrer in diesen Vorschriften niedergelegten Rechte zusätzliche Informationen bereit, die ihre Identifizierung ermöglichen.

Kapitel 3 Rechte der betroffenen Person

§ 16

Transparente Information, Kommunikation

(1) Die verantwortliche Stelle trifft geeignete Maßnahmen, um der betroffenen Person alle Informationen, die nach diesem Kirchengesetz hinsichtlich der Verarbeitung zu geben sind, in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form zu übermitteln; dies gilt insbesondere für Informationen, die sich speziell an Minderjährige richten.

(2) Die verantwortliche Stelle erleichtert der betroffenen Person die Ausübung ihrer Rechte gemäß den §§ 19 bis 25.

(3) ¹Die verantwortliche Stelle stellt der betroffenen Person Informationen über die ergriffenen Maßnahmen gemäß den §§ 20 bis 25 innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags zur Verfügung. ²Diese Frist kann um zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl der Anträge erforderlich ist. ³Die verantwortliche Stelle unterrichtet die betroffene Person innerhalb von drei Monaten nach Eingang über eine Fristverlängerung zusammen mit den Gründen für die Verzögerung.

(4) Wird die verantwortliche Stelle auf den Antrag der betroffenen Person hin nicht tätig, so unterrichtet sie die betroffene Person ohne Verzögerung, spätestens aber innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags über die Gründe hierfür und über die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen.

(5) ¹Informationen werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. ²Bei offenkundig unbegründeten oder – insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung – exzessiven Anträgen einer betroffenen Person kann die verantwortliche Stelle sich weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden oder ein angemessenes Entgelt verlangen.

§ 17

Informationspflicht bei unmittelbarer Datenerhebung

(1) Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so teilt die verantwortliche Stelle der betroffenen Person auf Verlangen in geeigneter und angemessener Weise Folgendes mit:

1. den Namen und die Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle;
2. gegebenenfalls die Kontaktdaten der oder des örtlich Beauftragten;
3. die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;
4. gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten.

(2) Zusätzlich zu den Informationen gemäß Absatz 1 stellt die verantwortliche Stelle der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten auf Verlangen folgende weitere Informationen zur Verfügung:

1. falls möglich die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
2. das Bestehen eines Rechts auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung, auf Einschränkung der Verarbeitung, auf Datenübertragbarkeit sowie eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung;
3. das Bestehen eines Beschwerderechts bei der Aufsichtsbehörde;
4. ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist, und welche mögliche Folgen die Nichtbereitstellung hätte.

(3) Beabsichtigt die verantwortliche Stelle, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den die personenbezogenen Daten erhoben wurden, so stellt sie der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen gemäß Absatz 2 zur Verfügung.

(4) Die Absätze 1, 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn und soweit die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt oder die Informationspflicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

§ 18

Informationspflicht bei mittelbarer Datenerhebung

(1) ¹Werden personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben, so teilt die verantwortliche Stelle der betroffenen Person über die in § 17 Absatz 1 und 2 aufgeführten Informationen hinaus die zu ihr gespeicherten Daten mit, auch soweit sie sich auf Herkunft oder empfangende Stellen beziehen. ²§ 17 Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Von dieser Verpflichtung ist die verantwortliche Stelle befreit, soweit die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung aufgrund einer speziellen Rechtsvorschrift oder wegen überwiegender berechtigter Interessen Dritter geheim gehalten werden müssen und das Interesse der betroffenen Person an der Auskunftserteilung zurücktreten muss oder wenn durch die Auskunft die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche gefährdet wird.

§ 19

Auskunftsrecht der betroffenen Person

(1) ¹Der betroffenen Person ist auf Antrag Auskunft zu erteilen über die zu ihr gespeicherten personenbezogenen Daten. ²Die Auskunft muss folgende Informationen enthalten:

1. die Verarbeitungszwecke;

2. die Kategorien personenbezogener Daten;
3. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind;
4. falls möglich, die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
5. das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch die verantwortliche Stelle oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;
6. das Bestehen eines Beschwerderechts bei der Aufsichtsbehörde;
7. wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten.

(2) Auskunft darf nicht erteilt werden, soweit die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung aufgrund einer speziellen Rechtsvorschrift oder wegen überwiegender berechtigter Interessen Dritter geheim gehalten werden müssen und das Interesse der betroffenen Person an der Auskunftserteilung zurücktreten muss oder wenn durch die Auskunft die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche gefährdet wird.

(3) Die Auskunft ist unentgeltlich.

(4) Absatz 1 findet keine Anwendung, soweit die Auskunft einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

§ 20 Recht auf Berichtigung

(1) Unrichtige personenbezogene Daten sind auf Antrag der betroffenen Person unverzüglich zu berichtigen. Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung hat die betroffene Person das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten – auch mittels einer ergänzenden Erklärung – zu verlangen.

(2) Das Recht auf Berichtigung besteht nicht, wenn die personenbezogenen Daten zu Archivzwecken im kirchlichen Interesse verarbeitet werden. Bestreitet die betroffene Person die Richtigkeit der personenbezogenen Daten, ist ihr die Möglichkeit einer Gegendarstellung einzuräumen. Das zuständige Archiv ist verpflichtet, die Gegendarstellung den Unterlagen hinzuzufügen.

§ 21 Recht auf Löschung

- (1) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn
1. ihre Speicherung unzulässig ist oder
 2. ihre Kenntnis für die verantwortliche Stelle zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist;
 3. die betroffene Person ihre Einwilligung bezüglich der Verarbeitung ihrer Daten widerruft und es an

einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung fehlt;

4. die betroffene Person gemäß § 25 Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegt und keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vorliegen;
5. die Löschung der personenbezogenen Daten zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen der verantwortlichen Stelle notwendig ist;
6. die Löschung personenbezogener Daten verlangt wird, die bei elektronischen Angeboten, die Minderjährigen direkt gemacht worden sind, erhoben wurden.

(2) Hat die verantwortliche Stelle die personenbezogenen Daten öffentlich gemacht und ist sie gemäß Absatz 1 zu deren Löschung verpflichtet, so trifft sie unter Berücksichtigung der verfügbaren Technologie und der Implementierungskosten angemessene Maßnahmen, auch technischer Art, um die für die Datenverarbeitung verantwortlichen Stellen, die die personenbezogenen Daten verarbeiten, darüber zu informieren, dass eine betroffene Person von ihnen die Löschung aller Links zu diesen personenbezogenen Daten oder von Kopien oder Replikationen dieser personenbezogenen Daten verlangt hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Verarbeitung erforderlich ist

1. zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information;
2. zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, die die Verarbeitung nach kirchlichem oder staatlichem Recht, dem die verantwortliche Stelle unterliegt, erfordert, oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im kirchlichen Interesse liegt oder in Ausübung hoheitlicher Gewalt erfolgt, die der verantwortlichen Stelle übertragen wurde;
3. aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit gemäß § 13 Absatz 2 Nummer 8 bis 9;
4. für im kirchlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke, soweit das in Absatz 1 genannte Recht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt, oder
5. zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen sowie zur Ausübung oder Verteidigung von Rechten.

(4) Ist eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, tritt an die Stelle des Rechts auf Löschung das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß § 22.

(5) Vorschriften über das Archiv- und Kirchenbuchwesen bleiben unberührt.

§ 22**Recht auf Einschränkung der Verarbeitung**

(1) Die betroffene Person hat das Recht gegenüber der verantwortlichen Stelle auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

1. die Richtigkeit der personenbezogenen Daten wird von der betroffenen Person bestritten, und zwar für eine Dauer, die es der verantwortlichen Stelle ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen;
2. die Verarbeitung ist unrechtmäßig, die betroffene Person lehnt die Löschung der personenbezogenen Daten ab und verlangt stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten;
3. die verantwortliche Stelle benötigt die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger, die betroffene Person benötigt sie jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen, oder
4. die betroffene Person hat Widerspruch gegen die Verarbeitung gemäß § 25 eingelegt und es steht noch nicht fest, ob die berechtigten Gründe der verantwortlichen Stelle gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen.

(2) Wurde die Verarbeitung gemäß Absatz 1 eingeschränkt, so dürfen diese personenbezogenen Daten – von ihrer Speicherung abgesehen – nur mit Einwilligung der betroffenen Person oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder aus Gründen eines wichtigen kirchlichen Interesses verarbeitet werden.

(3) Eine betroffene Person, die eine Einschränkung der Verarbeitung gemäß Absatz 1 erwirkt hat, wird von der verantwortlichen Stelle unterrichtet, bevor die Einschränkung aufgehoben wird.

(4) Bei automatisierten Dateisystemen ist technisch sicherzustellen, dass eine Einschränkung der Verarbeitung eindeutig erkennbar ist und eine Verarbeitung für andere Zwecke nicht ohne weitere Prüfung möglich ist.

(5) Vorschriften über das Archiv- und Kirchenbuchwesen bleiben unberührt.

§ 23**Informationspflicht bei Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung**

Die verantwortliche Stelle teilt allen Empfängern, denen personenbezogene Daten offengelegt werden, jede Berichtigung oder Löschung der personenbezogenen Daten oder eine Einschränkung der Verarbeitung nach den §§ 20 bis 22 mit, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Die verantwortliche Stelle unterrichtet die betroffene Person über diese Empfänger, wenn die betroffene Person dies verlangt.

§ 24**Recht auf Datenübertragbarkeit**

(1) Die betroffene Person hat das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie einer verantwortlichen Stelle bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, und sie hat das Recht, diese Daten einer an deren verantwortlichen Stelle ohne Behinderung durch die verantwortliche Stelle, der die personenbezogenen Daten bereitgestellt wurden, zu übermitteln, sofern

1. die Verarbeitung auf einer Einwilligung oder auf einem Vertrag beruht und
2. die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.

Die betroffene Person kann verlangen, dass die personenbezogenen Daten direkt von der verantwortlichen Stelle einem anderen Dritten übermittelt werden, soweit dies technisch machbar ist.

(2) Das Recht auf Datenübertragbarkeit gilt nicht für eine Verarbeitung, die für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im kirchlichen Interesse liegt oder in Ausübung kirchlicher Aufsicht erfolgt, die der kirchlichen Stelle übertragen wurde.

(3) Das Recht gemäß Absatz 1 darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.

§ 25**Widerspruchsrecht**

(1) Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten gemäß § 6 Nummer 1, 3, 4 oder 8 Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen eines Profilings.

(2) Der Widerspruch verpflichtet die verantwortliche Stelle dazu, die Verarbeitung zu unterlassen, soweit nicht an der Verarbeitung ein zwingendes kirchliches Interesse besteht, das Interesse einer dritten Person überwiegt oder eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet.

Kapitel 4**Pflichten der verantwortlichen Stellen und Auftragsverarbeiter****§ 26****Datengeheimnis**

Den bei der Datenverarbeitung tätigen Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis schriftlich zu verpflichten, soweit sie nicht aufgrund anderer kirchlicher Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 27

Technische und organisatorische Maßnahmen, IT-Sicherheit

(1) Die verantwortliche Stelle und der kirchliche Auftragsverarbeiter haben unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten, der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeiten und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten und einen Nachweis hierüber führen zu können. ²Diese Maßnahmen schließen unter anderem ein:

1. die Pseudonymisierung, die Anonymisierung und die Verschlüsselung personenbezogener Daten;
2. die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen;
3. die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall unverzüglich wiederherzustellen;
4. ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.

(2) Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus sind insbesondere die Risiken zu berücksichtigen, die mit der Verarbeitung verbunden sind, insbesondere durch – ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig – Vernichtung, Verlust, Veränderung, unbefugte Offenlegung von oder unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet wurden.

(3) Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

(4) Die Einhaltung eines nach dem EU-Recht zertifizierten Verfahrens kann als Gesichtspunkt herangezogen werden, um die Erfüllung der Pflichten der verantwortlichen Stelle gemäß Absatz 1 nachzuweisen.

(5) Die verantwortliche Stelle und der kirchliche Auftragsverarbeiter stellen sicher, dass natürliche Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese nur auf ihre Weisung verarbeiten.

(6) Verantwortliche Stellen und Auftragsverarbeiter sind verpflichtet, IT-Sicherheit zu gewährleisten. ²Das Nähere regelt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der Kirchenkonferenz.

§ 28

Datenschutz durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen

(1) Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten, der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeiten und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte natürlicher Personen trifft die verantwortliche Stelle sowohl zum Zeitpunkt der Festlegung der Mittel für die Verarbeitung als auch zum Zeitpunkt der eigentlichen Verarbeitung technische und organisatorische Maßnahmen, die geeignet sind, die Datenschutzgrundsätze wirksam umzusetzen und die notwendigen Garantien in die Verarbeitung aufzunehmen, um den Anforderungen dieses Kirchengesetzes zu genügen und die Rechte der betroffenen Personen zu schützen.

(2) Die verantwortliche Stelle trifft technische und organisatorische Maßnahmen, die geeignet sind, durch Voreinstellung grundsätzlich nur personenbezogene Daten, deren Verarbeitung für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich ist, zu verarbeiten. ²Diese Verpflichtung gilt für die Menge der erhobenen personenbezogenen Daten, den Umfang ihrer Verarbeitung, ihre Speicherfrist und ihre Zugänglichkeit. ³Solche Maßnahmen müssen insbesondere geeignet sein, dass personenbezogene Daten nicht ohne Eingreifen der verantwortlichen Stelle durch Voreinstellungen einer unbestimmten Zahl von natürlichen Personen zugänglich gemacht werden.

(3) Die Einhaltung eines nach EU-Recht zertifizierten Verfahrens kann als Gesichtspunkt herangezogen werden, um die Erfüllung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen nachzuweisen.

§ 29

Gemeinsam verantwortliche Stellen

(1) Legen zwei oder mehr verantwortliche Stellen gemeinsam die Zwecke und die Mittel zur Verarbeitung fest, so sind sie gemeinsam verantwortliche Stellen. ²Sie legen in einer Vereinbarung in transparenter Form fest, wer welche Verpflichtung gemäß diesem Kirchengesetz erfüllt, soweit die jeweiligen Aufgaben der verantwortlichen Stellen nicht durch Rechtsvorschriften festgelegt sind.

(2) In der Vereinbarung kann eine Anlaufstelle für die betroffenen Personen angegeben werden. ²Das Wesentliche der Vereinbarung wird der betroffenen Person auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

(3) Ungeachtet der Einzelheiten der Vereinbarung kann die betroffene Person ihre Rechte im Rahmen dieses Kirchengesetzes bei und gegenüber jeder einzelnen verantwortlichen Stelle geltend machen.

§ 30

Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag

(1) ¹Werden personenbezogene Daten im Auftrag durch andere Stellen oder Personen verarbeitet, ist die auftraggebende kirchliche Stelle für die Einhaltung der Vorschriften dieses Kirchengesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz verantwortlich. ²Die in Kapitel 3 genannten Rechte sind ihr gegenüber geltend zu machen. ³Zuständig für die Aufsicht ist die Aufsichtsbehörde der beauftragenden kirchlichen Stelle.

(2) Für eine Auftragsverarbeitung in Drittländern gilt § 10.

(3) ¹Der Auftragsverarbeiter ist unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig auszuwählen. ²Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen, wobei insbesondere im Einzelnen festzulegen sind:

1. der Gegenstand und die Dauer des Auftrags;
2. der Umfang, die Art und der Zweck der vorgesehenen Verarbeitung, die Art der Daten und der Kreis der Betroffenen;
3. die nach § 27 zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie ihre Kontrolle durch den Auftragsverarbeiter;
4. die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten;
5. die Verpflichtung der Beschäftigten des Auftragsverarbeiters auf das Datengeheimnis;
6. gegebenenfalls die Berechtigung zur Begründung sowie die Bedingungen von Unterauftragsverhältnissen;
7. die Kontrollrechte der beauftragenden kirchlichen Stelle und die entsprechenden Duldungs- und Mitwirkungspflichten des Auftragsverarbeiters;
8. mitzuteilende Verstöße des Auftragsverarbeiters oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder gegen die im Auftrag getroffenen Festlegungen;
9. der Umfang der Weisungsbefugnis, die sich die beauftragende kirchliche Stelle gegenüber dem Auftragsverarbeiter vorbehält;
10. die Rückgabe überlassener Datenträger und die Löschung beim Auftragsverarbeiter gespeicherter Daten nach Beendigung des Auftrags.

Die beauftragende kirchliche Stelle hat sich vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu überzeugen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.

(4) ¹Der Auftragsverarbeiter darf die Daten nur im Rahmen der Weisungen der kirchlichen Stelle verar-

beiten. ²Ist er der Ansicht, dass eine Weisung der kirchlichen Stelle gegen dieses Kirchengesetz oder andere Vorschriften über den Datenschutz verstößt, hat er die kirchliche Stelle unverzüglich darauf hinzuweisen.

(5) ¹Sofern die kirchlichen Datenschutzbestimmungen auf den Auftragsverarbeiter keine Anwendung finden, ist die kirchliche Stelle verpflichtet sicherzustellen, dass der Auftragsverarbeiter diese oder gleichwertige Bestimmungen beachtet. ²In diesem Fall dürfen sich abweichend von Absatz 3 die Vertragsinhalte an Artikel 28 EU-Datenschutz-Grundverordnung orientieren. ³Der Auftragsverarbeiter unterwirft sich der kirchlichen Datenschutzaufsicht.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen durch andere Stellen im Auftrag vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.

(7) ¹Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann bestimmen, dass vor der Beauftragung die Genehmigung einer kirchlichen Stelle einzuholen ist oder Mustervereinbarungen zu verwenden sind. ²Bei der Beauftragung anderer kirchlicher Stellen kann in den Rechtsvorschriften von Absatz 3 Satz 2 Nummer 3, 5, 7 und 9 und Satz 4 abgesehen werden.

(8) Die Einhaltung von genehmigten Verhaltensregeln und die Verwendung zertifizierter und kirchlich geprüfter Informationstechnik können herangezogen werden, um die Erfüllung der datenschutzrechtlichen Anforderungen durch den Auftragsverarbeiter nachzuweisen.

§ 31

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

(1) ¹Jede verantwortliche Stelle führt ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, die ihrer Zuständigkeit unterliegen. ²Dieses Verzeichnis enthält folgende Angaben:

1. den Namen und die Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle und gegebenenfalls der gemeinsam mit ihr verantwortlichen Stelle sowie gegebenenfalls der oder des örtlich Beauftragten;
2. die Zwecke der Verarbeitung;
3. eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten;
4. gegebenenfalls die Verwendung von Profiling;
5. die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, einschließlich Empfängern in Drittländern oder internationalen Organisationen;
6. gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine inter-

nationale Organisation, einschließlich der Angabe der dort getroffenen geeigneten Garantien;

7. wenn möglich, die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien;
8. wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 27.

(2) Jeder Auftragsverarbeiter führt ein Verzeichnis zu allen Kategorien von im Auftrag einer verantwortlichen Stelle durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung, das Folgendes enthält:

1. den Namen und die Kontaktdaten der Auftragsverarbeiter und jeder verantwortlichen Stelle, in deren Auftrag der Auftragsverarbeiter tätig ist, sowie der örtlich Beauftragten;
2. die Kategorien von Verarbeitungen, die im Auftrag jeder verantwortlichen Stelle durchgeführt werden;
3. gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Angabe der dort getroffenen geeigneten Garantien;
4. wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 27.

(3) Das in den Absätzen 1 und 2 genannte Verzeichnis ist schriftlich oder elektronisch zu führen.

(4) Verantwortliche Stellen und Auftragsverarbeiter stellen der Aufsichtsbehörde die Verzeichnisse auf Anfrage zur Verfügung.

(5) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Pflichten gelten nicht für verantwortliche Stellen, die weniger als 250 Beschäftigte haben. Die kirchlichen Stellen, die weniger als 250 Beschäftigte haben, erstellen Verzeichnisse nach Absatz 1 und 2 nur hinsichtlich der Verfahren, die die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten einschließen.

(6) Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann vorsehen, dass für einheitliche Verfahren das Verzeichnis zentral geführt wird.

§ 32

Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde

(1) Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die voraussichtlich zu einem nicht unerheblichen Risiko für die Rechte natürlicher Personen führt, meldet die verantwortliche Stelle dies unverzüglich der Aufsichtsbehörde.

(2) Wenn dem Auftragsverarbeiter eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bekannt wird, meldet er diese der verantwortlichen Stelle unverzüglich.

(3) Die Meldung gemäß Absatz 1 enthält insbesondere folgende Informationen:

1. eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
2. den Namen und die Kontaktdaten der oder des örtlich Beauftragten oder einer sonstigen Anlaufstelle für weitere Informationen;
3. eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;
4. eine Beschreibung der von der verantwortlichen Stelle ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

(4) Wenn und soweit die Informationen nicht zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, kann die verantwortliche Stelle diese Informationen unverzüglich schrittweise zur Verfügung stellen.

(5) Die verantwortliche Stelle hat Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten zu dokumentieren. Die Dokumentation hat alle mit den Vorfällen zusammenhängenden Tatsachen, deren Auswirkungen und die ergriffenen Abhilfemaßnahmen zu umfassen. Diese Dokumentation muss der Aufsichtsbehörde die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Paragraphen ermöglichen.

§ 33

Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person

(1) Hat die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte natürlicher Personen zur Folge, so benachrichtigt die verantwortliche Stelle die betroffene Person unverzüglich von der Verletzung.

(2) Die Benachrichtigung der betroffenen Person hat in klarer und einfacher Sprache zu erfolgen und enthält zumindest die Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und die in § 32 Absatz 3 Nummer 2, 3 und 4 genannten Informationen und Maßnahmen.

(3) Von der Benachrichtigung der betroffenen Person kann abgesehen werden, wenn

1. die verantwortliche Stelle durch nachträgliche Maßnahmen sichergestellt hat, dass das hohe Risiko für die Rechte der betroffenen Personen gemäß Absatz 1 aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mehr besteht, oder
2. die Benachrichtigung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. In diesem Fall hat stattdessen eine im kirchlichen Bereich übliche öffentliche Bekanntmachung oder eine ähnliche Maßnahme zu erfolgen, durch die die betroffenen Personen vergleichbar wirksam informiert werden.

§ 34

Datenschutz-Folgenabschätzung

(1) Hat eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte natürlicher Personen zur Folge, so führt die verantwortliche Stelle vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durch. Für die Untersuchung mehrerer ähnlicher Verarbeitungsvorgänge mit ähnlich hohen Risiken kann eine einzige Abschätzung vorgenommen werden.

(2) Die verantwortliche Stelle holt bei der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung den Rat der oder des örtlich Beauftragten ein, sofern ein solcher benannt wurde.

(3) Eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Absatz 1 ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:

1. systematische und umfassende Bewertung persönlicher Aspekte natürlicher Personen, die sich auf automatisierte Verarbeitung einschließlich Profiling gründet und die ihrerseits als Grundlage für Entscheidungen dient, die Rechtswirkung gegenüber natürlichen Personen entfalten oder diese in ähnlich erheblicher Weise beeinträchtigen;
2. umfangreiche Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß § 14 oder
3. systematische umfangreiche Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche.

(4) Die Folgenabschätzung umfasst insbesondere:

1. eine systematische Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge und der Zwecke der Verarbeitung, gegebenenfalls einschließlich der von der verantwortlichen Stelle verfolgten berechtigten Interessen;
2. eine Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge in Bezug auf den Zweck;
3. eine Bewertung der Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen und
4. die zur Bewältigung der Risiken geplanten Abhilfemaßnahmen, einschließlich Garantien, Sicherheitsvorkehrungen und Verfahren, durch die der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt und der Nachweis dafür erbracht wird, dass die datenschutzrechtlichen Regelungen eingehalten werden.

(5) Die Aufsichtsbehörden sollen sowohl Listen zu Verarbeitungsvorgängen, für die gemäß Absatz 1 eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist, als auch Listen zu Verarbeitungsvorgängen, für die keine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist, erstellen und diese veröffentlichen.

(6) Die Aufsichtsbehörden sind gehalten, den Austausch mit staatlichen Aufsichtsbehörden und dem Europäischen Datenschutzausschuss zu suchen, um durch die Aufstellung aufeinander abgestimmter Listen die Zusammenarbeit zwischen kirchlichen und nichtkirchlichen Stellen zu erleichtern.

(7) Falls die Verarbeitung auf einer Rechtsgrundlage im kirchlichen, staatlichen oder europäischen Recht, dem die verantwortliche Stelle unterliegt, beruht und falls diese Rechtsvorschriften den konkreten Verarbeitungsvorgang oder die konkreten Verarbeitungsvorgänge regeln und bereits im Rahmen der allgemeinen Folgenabschätzung im Zusammenhang mit dem Erlass dieser Rechtsgrundlage eine Datenschutz-Folgenabschätzung erfolgte, gelten die Absätze 1 bis 5 nicht.

(8) Erforderlichenfalls führt die verantwortliche Stelle eine Überprüfung durch, um zu bewerten, ob die Verarbeitung gemäß der Datenschutz-Folgenabschätzung durchgeführt wird; dies gilt zumindest, wenn hinsichtlich des mit den Verarbeitungsvorgängen verbundenen Risikos Änderungen eingetreten sind.

(9) Die verantwortliche Stelle konsultiert vor der Verarbeitung die Aufsichtsbehörde, wenn aus der Datenschutz-Folgenabschätzung hervorgeht, dass die Verarbeitung ein hohes Risiko zur Folge hat.

§ 35

Audit und Zertifizierung

Zur Verbesserung des Datenschutzes und der Datensicherheit können Anbieter von Datenverarbeitungssystemen und -programmen und datenverarbeitende Stellen ihr Datenschutzkonzept sowie ihre technischen Einrichtungen durch geeignete Stellen prüfen und bewerten lassen sowie das Ergebnis der Prüfung veröffentlichen. Näheres kann der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Rechtsverordnung regeln.

Kapitel 5

Örtlich Beauftragte für den Datenschutz

§ 36

Bestellung von örtlich Beauftragten für den Datenschutz

(1) Bei verantwortlichen Stellen sind örtlich Beauftragte oder Betriebsbeauftragte für den Datenschutz (örtlich Beauftragte) zu bestellen, wenn

1. bei ihnen in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der Verarbeitung personenbezogener Daten betraut sind, oder
2. die Kerntätigkeit der verantwortlichen Stelle in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten besteht.

Die Vertretung ist zu regeln.

(2) Die Bestellung kann sich auf mehrere verantwortliche Stellen erstrecken. Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der

gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann bestimmen, dass mehrere verantwortliche Stellen zur gemeinsamen Bestellung eines örtlich Beauftragten verpflichtet werden.

(3) 1Zu örtlich Beauftragten dürfen nur Personen bestellt werden, die die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen. 2Die Bestellung kann befristet für mindestens drei Jahre erfolgen.

(4) Zu örtlich Beauftragten sollen diejenigen nicht bestellt werden, die mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragt sind oder denen die Leitung der kirchlichen Stelle obliegt.

(5) 1Die Bestellung von örtlich Beauftragten erfolgt schriftlich und ist der Aufsichtsbehörde und der nach dem jeweiligen Recht für die allgemeine Aufsicht zuständigen Stelle anzuzeigen; die Kontaktdaten sind zu veröffentlichen. 2Ist der örtlich Beauftragte nicht Beschäftigter einer verantwortlichen Stelle, sind seine Leistungen vertraglich zu regeln.

(6) Soweit bei verantwortlichen Stellen keine Rechtsverpflichtung für die Bestellung von Personen als örtlich Beauftragte besteht, hat die Leitung die Erfüllung der Aufgabe in anderer Weise sicherzustellen.

§ 37 Stellung

(1) 1Die örtlich Beauftragten sind den gesetzlich oder verfassungsmäßig berufenen Organen der verantwortlichen Stellen unmittelbar zu unterstellen. 2Sie sind im Rahmen ihrer Aufgaben weisungsfrei. 3Sie dürfen wegen dieser Tätigkeit nicht benachteiligt werden. 4Sie können Auskünfte verlangen, Einsicht in Unterlagen nehmen und erhalten Zugang zu personenbezogenen Daten und den Verarbeitungsvorgängen. 5Die verantwortliche Stelle unterstützt die örtlich Beauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und stellt die notwendigen Mittel zur Verfügung. 6§ 42 Absatz 6 und 7 gilt entsprechend.

(2) 1Die Abberufung der örtlich Beauftragten ist nur in entsprechender Anwendung des § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches zulässig. 2Die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses ist nur zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, die zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigen. 3Gleiches gilt für den Zeitraum eines Jahres nach Beendigung der Bestellung.

(3) 1Zur Erlangung und zur Erhaltung der erforderlichen Fachkunde hat die verantwortliche Stelle den örtlich Beauftragten die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen zu ermöglichen und die Kosten zu tragen. 2Die dazu notwendige Freistellung hat ohne Minderung der Bezüge oder des Erholungsurlaubes zu erfolgen. 3Im Konfliktfall kann die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

(4) Betroffene Personen und Mitarbeitende können sich unmittelbar an die örtlich Beauftragten wenden.

(5) Staatliche Vorschriften über Zeugnisverweigerungsrechte für Datenschutzbeauftragte finden für örtlich Beauftragte entsprechende Anwendung.

(6) Die verantwortlichen Stellen stellen sicher, dass örtlich Beauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig bei allen mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen beteiligt werden.

§ 38 Aufgaben

1Die örtlich Beauftragten wirken auf die Einhaltung der Bestimmungen für den Datenschutz hin und unterstützen die verantwortlichen Stellen bei der Sicherstellung des Datenschutzes. 2Sie haben insbesondere

1. die verantwortliche Stelle und die Beschäftigten zu beraten;
2. die ordnungsmäßige Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen;
3. die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen zu informieren und zu schulen;
4. mit der Aufsichtsbehörde zusammenzuarbeiten;
5. die verantwortliche Stelle bei der Datenschutz-Folgenabschätzung zu beraten und deren Durchführung zu überwachen.

Kapitel 6 Unabhängige Aufsichtsbehörden

§ 39 Errichtung der Aufsichtsbehörden und Bestellung der Beauftragten für den Datenschutz

(1) 1Über die Einhaltung dieses Kirchengesetzes in der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen wachen unabhängige kirchliche Aufsichtsbehörden für den Datenschutz (Aufsichtsbehörden). 2Jede Aufsichtsbehörde wird von einem oder einer Beauftragten für den Datenschutz geleitet und nach außen vertreten.

(2) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland errichtet die Aufsichtsbehörde für den Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihres Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung sowie für die gesamtkirchlichen Werke und Einrichtungen und bestellt den Beauftragten oder die Beauftragte für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(3) 1Die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse errichten die Aufsichtsbehörde für ihren Bereich einzeln oder gemeinschaftlich, soweit sie die Aufgaben nicht der Aufsichtsbehörde der Evangelischen Kirche in Deutschland übertragen. 2Die Gliedkirchen können für die ihnen zugeordneten diakonischen Dienste, Einrichtungen und Werke eigene Aufsichtsbehörden errichten.

(4) 1Beauftragte für den Datenschutz sollen für mindestens vier, höchstens acht Jahre bestellt werden.

2Das Amt endet mit dem Amtsantritt einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers. 3Die erneute Bestellung ist zulässig. 4Das Amt ist hauptamtlich auszuüben. 5Nebentätigkeiten sind nur zulässig, soweit dadurch das Vertrauen in die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht gefährdet wird und sie genehmigt sind.

(5) 1Zu Beauftragten für den Datenschutz dürfen nur Personen bestellt werden, welche die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen. 2Sie müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Dienst besitzen und einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören. 3Sie sind auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten und die Einhaltung der kirchlichen Ordnung zu verpflichten.

§ 40 Unabhängigkeit

(1) 1Die Aufsichtsbehörden handeln bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und bei der Ausübung ihrer Befugnisse völlig unabhängig. 2Sie unterliegen weder direkter noch indirekter Beeinflussung von außen und ersuchen weder um Weisung noch nehmen sie Weisungen entgegen.

(2) Die Aufsichtsbehörden unterliegen der Rechnungsprüfung, soweit hierdurch die Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird.

§ 41 Tätigkeitsbericht

1Die Aufsichtsbehörden erstellen mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht, der eine Liste der Arten der gemeldeten Verstöße und der Arten der getroffenen Maßnahmen enthalten kann. 2Sie übermitteln den Bericht den jeweiligen kirchenleitenden Organen oder den jeweiligen Leitungsorganen der Diakonischen Werke und veröffentlichen ihn. 3Auf dieser Grundlage können sie den leitenden Organen berichten.

§ 42 Rechtsstellung

(1) 1Den Aufsichtsbehörden werden die Finanzmittel zur Verfügung gestellt, die sie benötigen, um ihre Aufgaben und Befugnisse effektiv wahrnehmen zu können. 2Die Finanzmittel sind in einem eigenen Haushaltsplan oder als Teil eines Gesamthaushaltes gesondert auszuweisen und zu verwalten.

(2) Die Aufsichtsbehörden wählen ihr Personal aus und besetzen die Personalstellen.

(3) Die Beauftragten für den Datenschutz sind die Vorgesetzten der Mitarbeitenden in den Aufsichtsbehörden.

(4) 1Die Beauftragten für den Datenschutz bestellen aus dem Kreis ihrer Mitarbeitenden in den Aufsichtsbehörden einen Vertreter oder eine Vertreterin. 2Vertreter oder Vertreterin können auch Beauftragte für den Datenschutz anderer Gliedkirchen oder der oder die Beauftragte für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland sein.

(5) 1Die Aufsichtsbehörden können Aufgaben der Personalverwaltung und Personalwirtschaft auf andere Kirchenbehörden übertragen. 2Diesen kirchlichen Stellen dürfen personenbezogene Daten der Beschäftigten offengelegt werden, soweit deren Kenntnis zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

(6) 1Beauftragte für den Datenschutz und ihre Mitarbeitenden sind verpflichtet, über die ihnen amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. 2Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. 3Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses.

(7) 1Beauftragte für den Datenschutz und ihre Mitarbeitenden dürfen, auch wenn sie nicht mehr im Amt sind, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. 2Die Entscheidung über Aussagegenehmigungen treffen die Beauftragten für den Datenschutz für sich und ihre Mitarbeitenden in eigener Verantwortung. 3Die Beauftragten für den Datenschutz gelten als oberste Aufsichtsbehörde im Sinne des § 99 Verwaltungsgerichtsordnung.

(8) 1Eine Kündigung von Beauftragten für den Datenschutz im Arbeitsverhältnis ist während der Amtszeit nur zulässig, soweit Tatsachen vorliegen, die zu einer Kündigung aus wichtigem Grund berechtigen. 2Dies gilt für den Zeitraum von einem Jahr nach Beendigung des Amtes entsprechend.

(9) Beauftragte für den Datenschutz im Kirchenbeamtenverhältnis scheiden während der Amtszeit aus dem Dienst aus, wenn nach den Bestimmungen der §§ 76, 77, 79 oder 80 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD die Voraussetzungen einer Entlassung oder Gründe nach § 24 des Deutschen Richtergesetzes vorliegen, die bei einem Richter auf Lebenszeit dessen Entlassung aus dem Dienst rechtfertigen, oder wenn ein Disziplinargericht auf Entfernung aus dem Dienst erkennt.

§ 43 Aufgaben

(1) Die Aufsichtsbehörden haben insbesondere die einheitliche Anwendung und Durchsetzung des kirchlichen Datenschutzrechtes in ihrem Zuständigkeitsbereich zu überwachen und sicherzustellen.

(2) 1Sie sensibilisieren, informieren und beraten die kirchliche Öffentlichkeit sowie die verantwortlichen Stellen und kirchlichen Auftragsverarbeiter über Fragen und maßgebliche Entwicklungen des Datenschutzes sowie über die Vermeidung von Risiken. 2Sie unterrichten betroffene Personen auf Anfrage über deren persönliche Rechte aus diesem Kirchengesetz, wobei spezifische Maßnahmen für Minderjährige besondere Beachtung finden.

(3) Sie schulen die örtlich Beauftragten und bilden sie fort.

(4) Werden personenbezogene Daten in Drittländern verarbeitet, prüfen die Aufsichtsbehörden die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben und beraten über Möglichkeiten einer gesetzeskonformen Verarbeitung.

(5) Die Aufsichtsbehörden können auf Anregung der kirchenleitenden Organe oder von Amts wegen Gutachten und Stellungnahmen zu Rechtssetzungsvorhaben, die sich auf den Schutz von personenbezogenen Daten auswirken, abgeben.

(6) Die Aufsichtsbehörden können auf Anregung der kirchenleitenden Organe oder von Amts wegen Musterverträge und Standards zur Verarbeitung personenbezogener Daten erstellen, deren Einsatz und Umsetzung überprüfen und die Ergebnisse veröffentlichen; sie sollen Listen gemäß § 34 Absatz 5 bereitstellen.

(7) Kirchliche Gerichte unterliegen der Prüfung durch die Aufsichtsbehörden nur, soweit sie in eigenen Angelegenheiten als Verwaltung tätig werden.

(8) Der Prüfung durch die Aufsichtsbehörden unterliegen nicht:

1. Aufzeichnungen gemäß § 3 Satz 1;
2. personenbezogene Daten, die dem Post- und Fernmeldegeheimnis oder dem Arztgeheimnis unterliegen, sowie personenbezogene Daten in Personalakten, wenn die betroffene Person der Prüfung der auf sie bezogenen Daten im Einzelfall zulässigerweise gegenüber den Beauftragten für den Datenschutz widerspricht.

²Die Aufsichtsbehörden teilen die Ergebnisse ihrer Prüfungen den verantwortlichen Stellen mit. ³Damit können Vorschläge zur Verbesserung des Datenschutzes, insbesondere zur Beseitigung von festgestellten Mängeln bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, verbunden sein.

(9) Die Beauftragten für den Datenschutz arbeiten zusammen und bilden eine Datenschutzkonferenz, auf der gemeinsame Stellungnahmen und Handreichungen zu Datenschutz- und Kohärenzfragen beschlossen werden können. ²Sie tauschen mit den staatlichen Aufsichtsbehörden für den Datenschutz Erfahrungen und zweckdienliche Informationen aus und geben im Bedarfsfall Stellungnahmen ab.

§ 44 Befugnisse

(1) Die Aufsichtsbehörden können verlangen, dass die verantwortlichen Stellen sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen. ²Auf Verlangen ist ihnen Auskunft sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten über die Verarbeitung personenbezogener Daten zu geben, alle diesbezüglichen Informationen bereitzustellen, insbesondere über die gespeicherten Daten und über die eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme. ³Ihnen ist jederzeit Zutritt zu allen Diensträumen, einschließlich aller Verarbeitungsanlagen und -geräte zu

gewähren, um Untersuchungen und Überprüfungen vorzunehmen. ⁴Stellen Aufsichtsbehörden fest, dass beabsichtigte Verarbeitungsvorgänge voraussichtlich gegen dieses Kirchengesetz verstoßen, können sie Hinweise geben.

(2) ¹Stellen die Aufsichtsbehörden Verstöße gegen die Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstanden sie dies gegenüber der verantwortlichen Stelle oder gegenüber dem Auftragsverarbeiter und fordern zur Stellungnahme innerhalb einer gesetzten Frist auf. ²Von einer Beanstandung kann abgesehen werden, wenn es sich um unerhebliche oder inzwischen beseitigte Mängel handelt. ³Mit der Aufforderung zur Stellungnahme können Vorschläge zur Beseitigung der Mängel oder zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbunden werden. ⁴Die Stellungnahme soll eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Mitteilung der Aufsichtsbehörde getroffen worden sind.

(3) Um einen rechtmäßigen Zustand wiederherzustellen oder eine drohende Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten abzuwenden, sind die Aufsichtsbehörden befugt, anzuordnen:

1. Verarbeitungsvorgänge auf bestimmte Weise und in einem bestimmten Zeitraum mit diesem Kirchengesetz in Einklang zu bringen;
2. Verarbeitungsvorgänge vorübergehend oder dauerhaft zu beschränken oder zu unterlassen;
3. die Übermittlung von Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder an eine internationale Organisation auszusetzen;
4. personenbezogene Daten zu berichtigen, zu sperren oder zu löschen;
5. die von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffene Person entsprechend zu benachrichtigen;
6. dem Antrag der betroffenen Person zu entsprechen.

(4) Halten die Aufsichtsbehörden einen Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 oder eine von der Europäischen Kommission erlassene oder genehmigte Standarddatenschutzklausel nach § 10 Absatz 1 Nummer 2, auf deren Gültigkeit es bei der Entscheidung der Aufsichtsbehörden ankommt, für rechtswidrig, so können sie ihr Verfahren aussetzen und einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. ²Soweit nicht Besonderheiten der kirchlichen Verwaltungsgerichtsordnung entgegenstehen, finden die Regelungen des § 21 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 45 Geldbußen

(1) Verstößt eine verantwortliche Stelle oder ein kirchlicher Auftragsverarbeiter vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieses Kirchengesetzes, so können die Aufsichtsbehörden Geldbußen verhängen oder für den Wiederholungsfall androhen. ²Gegen

verantwortliche Stellen sind Geldbußen nur zu verhängen, soweit sie als Unternehmen im Sinne des § 4 Nummer 9 am Wettbewerb teilnehmen.

(2) Die Aufsichtsbehörden stellen sicher, dass die Verhängung von Geldbußen in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.

(3) ¹Geldbußen werden je nach den Umständen des Einzelfalls verhängt. ²Bei der Entscheidung über die Verhängung einer Geldbuße und über deren Betrag wird in jedem Einzelfall Folgendes gebührend berücksichtigt:

1. Art, Schwere und Dauer des Verstoßes unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs oder des Zwecks der betreffenden Verarbeitung sowie der Zahl der von der Verarbeitung betroffenen Personen und des Ausmaßes des von ihnen erlittenen Schadens;
2. Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit des Verstoßes;
3. jegliche von der verantwortlichen Stelle oder dem Auftragsverarbeiter getroffenen Maßnahmen zur Minderung des den betroffenen Personen entstandenen Schadens;
4. der Grad der Verantwortung der verantwortlichen Stelle oder des Auftragsverarbeiters unter Berücksichtigung der von ihnen gemäß § 27 getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen;
5. etwaige einschlägige frühere Verstöße der verantwortlichen Stelle oder des Auftragsverarbeiters;
6. die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde, um dem Verstoß abzuwehren und seine möglichen nachteiligen Auswirkungen zu mindern;
7. die Kategorien personenbezogener Daten, die von dem Verstoß betroffen sind;
8. die Art und Weise, wie der Verstoß der Aufsichtsbehörde bekannt wurde, insbesondere ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die verantwortliche Stelle oder der Auftragsverarbeiter den Verstoß mitgeteilt hat;
9. die Einhaltung der früher gegen die verantwortliche Stelle oder den Auftragsverarbeiter in Bezug auf denselben Gegenstand angeordneten Maßnahmen, sofern solche Maßnahmen angeordnet wurden;
10. jegliche anderen erschwerenden oder mildernden Umstände im jeweiligen Fall, wie unmittelbar oder mittelbar durch den Verstoß erlangte finanzielle Vorteile oder vermiedene Verluste.

(4) Verstößt eine verantwortliche Stelle oder ein Auftragsverarbeiter bei gleichen oder miteinander verbundenen Verarbeitungsvorgängen vorsätzlich oder fahrlässig gegen mehrere Bestimmungen dieses Kirchengesetzes, so übersteigt der Gesamtbetrag der Geldbuße nicht den Betrag für den schwerwiegendsten Verstoß.

(5) Bei Verstößen werden im Einklang mit Absatz 3 Geldbußen von bis zu 500 000 Euro verhängt.

(6) Geldbußen werden je nach den Umständen des Einzelfalls zusätzlich oder anstelle von Maßnahmen nach § 44 Absatz 3 verhängt.

Kapitel 7

Rechtsbehelfe und Schadensersatz

§ 46

Recht auf Beschwerde

(1) Jede Person kann sich unbeschadet anderweitiger Rechtsbehelfe mit einer Beschwerde an die Aufsichtsbehörde wenden, wenn sie der Ansicht ist, bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten in ihren Rechten verletzt worden zu sein.

(2) Die Aufsichtsbehörde unterrichtet die betroffene Person über den Stand und das Ergebnis der Beschwerde und weist auf die Möglichkeit gerichtlichen Rechtsschutzes gemäß § 47 hin.

(3) ¹Niemand darf wegen der Mitteilung von Tatsachen, die geeignet sind, den Verdacht aufkommen zu lassen, dieses Kirchengesetz oder eine andere Rechtsvorschrift über den Datenschutz sei verletzt worden, gemäßigelt oder benachteiligt werden. ²Mitarbeitende müssen für Mitteilungen an die Aufsichtsbehörde nicht den Dienstweg einhalten.

§ 47

Rechtsweg

(1) Der Rechtsweg zu den kirchlichen Verwaltungsgerichten ist eröffnet

1. für Klagen gegen Verwaltungsakte und andere Entscheidungen der Aufsichtsbehörden,
2. für Klagen in Fällen, in denen sich die Aufsichtsbehörde nicht mit einer Beschwerde gemäß § 46 befasst oder die betroffene Person nicht innerhalb von drei Monaten über den Stand oder das Ergebnis der erhobenen Beschwerde in Kenntnis gesetzt hat,
3. für Klagen betroffener Personen gegen kirchliche Stellen und Auftragsverarbeiter wegen einer Verletzung ihrer Rechte aus diesem Kirchengesetz,
4. für Klagen der Aufsichtsbehörden gegen kirchliche Stellen und Auftragsverarbeiter, soweit dies zur Durchsetzung ihrer Befugnisse erforderlich ist.

(2) Vor Erhebung einer Klage nach Absatz 1 Nummer 1 oder 3 ist nach Maßgabe des jeweils anwendbaren Rechts ein Vorverfahren durchzuführen.

§ 48

Schadensersatz durch verantwortliche Stellen

(1) ¹Jede Person, der wegen einer Verletzung der Regelungen über den kirchlichen Datenschutz ein Schaden entstanden ist, hat nach diesem Kirchengesetz Anspruch auf Schadensersatz gegen die verantwortliche Stelle. ²Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann die betroffene Person eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.

(2) Eine verantwortliche Stelle wird von der Haftung gemäß Absatz 1 befreit, wenn sie nachweist, dass sie für den eingetretenen Schaden nicht verantwortlich ist.

(3) Auf das Mitverschulden der betroffenen Person ist § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches und auf die Verjährung sind die Verjährungsfristen für unerlaubte Handlungen des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.

(4) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(5) Vorschriften, nach denen Ersatzpflichtige in weiterem Umfang als nach dieser Vorschrift haften oder nach denen andere für den Schaden verantwortlich sind, bleiben unberührt.

Kapitel 8 **Vorschriften für besondere** **Verarbeitungssituationen**

§ 49 **Verarbeitung personenbezogener Daten** **bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen**

(1) Daten von Beschäftigten dürfen nur verarbeitet werden, soweit dies zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Beschäftigungsverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere auch für Zwecke der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift, ein Tarifvertrag oder eine Dienstvereinbarung dies vorsieht.

(2) Im Zusammenhang mit dem Verdacht auf Straftaten und Amtspflichtverletzungen, die durch Beschäftigte begangen wurden, insbesondere zum Schutz möglicher Betroffener, dürfen unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes personenbezogene Daten von Beschäftigten verarbeitet werden, solange der Verdacht nicht ausgeräumt ist und die Interessen von möglichen Betroffenen dies erfordern.

(3) 1Erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten von Beschäftigten auf der Grundlage einer Einwilligung, so sind für die Beurteilung der Freiwilligkeit der Einwilligung insbesondere die im Beschäftigungsverhältnis bestehende Abhängigkeit der beschäftigten Person sowie die Umstände, unter denen die Einwilligung erteilt worden ist, zu berücksichtigen. 2Freiwilligkeit kann insbesondere vorliegen, wenn für die beschäftigte Person ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Vorteil erreicht wird oder die verantwortliche Stelle und die beschäftigte Person gleichgelagerte Interessen verfolgen. 3Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. 4Die verantwortliche Stelle hat die beschäftigte Person über den Zweck der Datenverarbeitung und über ihr Widerrufsrecht aufzuklären.

(4) Eine Offenlegung der Daten von Beschäftigten an Personen und Stellen außerhalb des kirchlichen Be-

reichs ist nur zulässig, wenn kirchliche Interessen nicht entgegenstehen und

1. die empfangende Person oder Stelle ein überwiegendes rechtliches Interesse darlegt;
2. Art oder Zielsetzung der dem oder der Beschäftigten übertragenen Aufgaben die Offenlegung erfordert;
3. offensichtlich ist, dass die Offenlegung im Interesse der betroffenen Person liegt und keine Anhaltspunkte vorliegen, dass sie in Kenntnis des Zwecks der Offenlegung ihre Einwilligung nicht erteilen würde oder
4. sie zur Aufdeckung einer Straftat oder Amtspflichtverletzung oder zum Schutz möglicher Betroffener erforderlich erscheint.

(5) Die Offenlegung an künftige Dienstherrn, Dienst- oder Arbeitgeber ist nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig, es sei denn, dass eine Abordnung oder Versetzung vorbereitet wird, die der Zustimmung der oder des Beschäftigten nicht bedarf, oder dass diese zur Verhütung möglicher Straftaten oder Amtspflichtverletzungen erforderlich erscheint.

(6) 1Verlangt die verantwortliche Stelle zur Begründung oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses medizinische oder psychologische Untersuchungen und Tests, hat sie Anlass und Zweck der Begutachtung möglichst tätigkeitsbezogen zu bezeichnen. 2Ergeben sich keine medizinischen oder psychologischen Bedenken, darf die verantwortliche Stelle lediglich die Offenlegung des Ergebnisses der Begutachtung verlangen; ergeben sich Bedenken, darf auch die Offenlegung der festgestellten möglichst tätigkeitsbezogenen Risikofaktoren verlangt werden. 3Im Übrigen ist eine Weiterverarbeitung der bei den Untersuchungen oder Tests erhobenen Daten ohne schriftliche Einwilligung der betroffenen Person nur für den Zweck zulässig, für den sie erhoben worden sind.

(7) 1Personenbezogene Daten, die vor Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses erhoben wurden, sind unverzüglich zu löschen, sobald feststeht, dass ein solches nicht zustande kommt. 2Dies gilt nicht, soweit überwiegende berechnete Interessen der verantwortlichen Stelle der Löschung entgegenstehen oder die betroffene Person in die weitere Speicherung einwilligt. 3Nach Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses sind personenbezogene Daten zu löschen, soweit diese Daten nicht mehr benötigt werden.

(8) Die Ergebnisse medizinischer oder psychologischer Untersuchungen und Tests der Beschäftigten dürfen automatisiert nur verarbeitet werden, wenn dies dem Schutz der oder des Beschäftigten dient.

(9) Soweit Daten der Beschäftigten im Rahmen der Maßnahmen zur Datensicherung gespeichert werden, dürfen sie nicht für andere Zwecke, insbesondere nicht für Zwecke der Verhaltens- oder Leistungskontrolle, genutzt werden.

§ 50**Verarbeitung personenbezogener Daten für wissenschaftliche und statistische Zwecke**

(1) Für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und der Statistik erhobene oder gespeicherte personenbezogene Daten dürfen nur für diese Zwecke verarbeitet werden.

(2) ¹Die Offenlegung personenbezogener Daten an andere als kirchliche Stellen für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und der Statistik ist nur zulässig, wenn diese sich verpflichten, die offengelegten Daten nicht für andere Zwecke zu verarbeiten und die Vorschriften der Absätze 3 und 4 einzuhalten. ²Der kirchliche Auftrag darf durch die Offenlegung nicht gefährdet werden.

(3) ¹Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies möglich ist. ²Bis dahin sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können. ³Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Zweck dies erfordert.

(4) ¹Die Veröffentlichung personenbezogener Daten, die für Zwecke wissenschaftlicher oder historischer Forschung sowie der Statistik übermittelt wurden, ist nur mit Zustimmung der übermittelnden Stelle zulässig. ²Die Zustimmung kann erteilt werden, wenn

1. die betroffene Person eingewilligt hat oder
2. dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist,

es sei denn, dass Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Veröffentlichung der Auftrag der Kirche gefährdet würde.

§ 51**Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Medien**

(1) ¹Soweit personenbezogene Daten von verantwortlichen Stellen ausschließlich für eigene journalistisch-redaktionelle oder literarische Zwecke verarbeitet werden, gelten von den Vorschriften dieses Kirchengesetzes nur die §§ 8, 22, 25, 26 und 48. ²Hierunter fällt die Herausgabe von Adressen-, Telefon- oder vergleichbaren Verzeichnissen nur, wenn mit ihr zugleich eine journalistisch-redaktionelle oder literarische Tätigkeit verbunden ist.

(2) Führt die journalistisch-redaktionelle Verarbeitung personenbezogener Daten zur Veröffentlichung von Gegendarstellungen der betroffenen Person, so sind diese Gegendarstellungen zu den gespeicherten Daten zu nehmen und für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst.

(3) ¹Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, so kann er Auskunft über die der Berichterstattung zugrundeliegenden, zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen.

²Die Auskunft kann verweigert werden, soweit aus den Daten auf die berichtenden oder einsendenden Personen oder die Gewährleute von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann. ³Die betroffene Person kann die Berichtigung unrichtiger Daten verlangen.

§ 52**Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume**

(1) ¹Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Bereiche innerhalb und außerhalb von Dienstgebäuden mit optisch-elektronischen Einrichtungen ist nur zulässig, soweit sie

1. in Ausübung des Hausrechts der kirchlichen Stelle oder
2. zum Schutz von Personen und Sachen

erforderlich ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. ²Das Interesse an der nicht überwachten Teilnahme am Gottesdienst ist besonders schutzwürdig.

(2) Der Umstand der Beobachtung und der Name und die Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle sind durch geeignete Maßnahmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt erkennbar zu machen.

(3) Die Speicherung oder Verwendung von nach Absatz 1 erhobenen Daten ist zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zweckes erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

(4) ¹Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet und verarbeitet, so ist diese über die jeweilige Verarbeitung zu benachrichtigen. ²Von der Benachrichtigung kann abgesehen werden,

1. solange das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung das Recht auf Benachrichtigung der betroffenen Person erheblich überwiegt oder
2. wenn die Benachrichtigung im Einzelfall einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

(5) Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

§ 53**Gottesdienste und kirchliche Veranstaltungen**

Die Aufzeichnung oder Übertragung von Gottesdiensten oder kirchlichen Veranstaltungen ist datenschutzrechtlich zulässig, wenn die Teilnehmenden durch geeignete Maßnahmen über Art und Umfang der Aufzeichnung oder Übertragung informiert werden.

Kapitel 9 Schlussbestimmungen

§ 54 Ergänzende Bestimmungen

(1) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der Kirchenkonferenz Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz und ergänzende Bestimmungen zum Datenschutz erlassen.

(2) Die Gliedkirchen können für ihren Bereich Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz und ergänzende Bestimmungen zum Datenschutz erlassen, soweit sie dem Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland nicht widersprechen.

(3) Soweit personenbezogene Daten von Sozialleistungsträgern offengelegt werden, gelten zum Schutz dieser Daten ergänzend die staatlichen Bestimmungen entsprechend. Werden hierzu Bestimmungen gemäß Absatz 1 erlassen, ist vorher das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung anzuhören.

(4) Dieses Kirchengesetz soll innerhalb von fünf Jahren überprüft werden.

§ 55 Übergangsregelungen

(1) Bisherige Bestellungen der Beauftragten für den Datenschutz gemäß den §§ 18 bis 18b des EKD-Datenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2013 (ABl. EKD S. 2, S. 34)

gelten fort. Für diese Bestellungen gelten die Regelungen der §§ 39 bis 45 mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes.

(2) Bisherige Bestellungen der Betriebsbeauftragten und örtlichen Beauftragten für den Datenschutz gemäß § 22 des EKD-Datenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2013 (ABl. EKD S. 2, S. 34) gelten fort. Für diese Bestellungen gelten die Regelungen der §§ 36 bis 38 mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes.

(3) Vereinbarungen nach § 11 des EKD-Datenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2013 (ABl. EKD S. 2, S. 34) gelten fort und sind spätestens bis zum 31. Dezember 2019 an dieses Kirchengesetz anzupassen.

(4) Verfahrensverzeichnisse betreffend die Videoüberwachung gemäß § 52 sind bis zum 24. Mai 2018 zu erstellen. Die Erstellung der Verfahrensverzeichnisse nach § 31 dieses Kirchengesetzes hat bis zum 30. Juni 2019 zu erfolgen.

§ 56 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 55 Absatz 4 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Kirchengesetz am 24. Mai 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt das EKD-Datenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2013 (ABl. EKD S. 2, S. 34) außer Kraft.

II. Bekanntmachungen

Mitteilung über die Wahl der Mitglieder des Disziplinargerichts der Evangelisch- Lutherischen Kirche in Norddeutschland Vom 10. März 2018

Aufgrund von § 6 des Kirchengenichtsgesetzes i. V. m. § 3 des Disziplinargesetzergänzungsgesetzes hat der Richterwahlausschuss der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland im Nachgang zu seiner Wahl vom 20. November 2015 (KABl. 2016 S. 36) in seiner Sitzung am 1. März 2018 für die Amtszeit vom 3. April 2018 bis zum 31. Dezember 2021 nachfolgendes Mitglied des Disziplinargerichts der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland gewählt:

Ordinierte Richter:

1. Stellvertreter Richter	Pastor Martin Waack, Wittenburg (für den verstorbenen Pastor Tim Anders)
---------------------------	--

Kiel, 10. März 2018

Landeskirchenamt
Görlitz

Az.: 1221-2/1223-1 – R Gö

**Mitteilung über die Wahl der Mitglieder des
Kirchengerichts für
mitarbeitervertretungsrechtliche
Streitigkeiten – Diakonische Kammern I bis V
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in
Norddeutschland
Vom 10. März 2018**

Aufgrund von § 6 des Kirchengerichtsgesetzes i. V. m. §§ 1 und 2 Kirchengerichtsgesetz MAV i. V. m. § 1 der Rechtsverordnung zur Errichtung diakonischer Kammern am Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten vom 17. August 2017 (KABl. S. 426) hat der Richterwahlausschuss der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland im Nachgang zu seiner Wahl vom 3. November 2017 (KABl. S. 535) in seiner Sitzung am 1. März 2018 für die Amtszeit vom 3. April 2018 bis zum 31. Dezember 2021 nachfolgendes Mitglied des Kirchengerichts für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland gewählt:

Kammer IV (Bereich Diakonisches Werk Schleswig-Holstein – Landesverband der Inneren Mission e. V.):

Vorsitzender Richter: RArgG Marc-Patrick
Homuth, Elmshorn

Kiel, 10. März 2018

Landeskirchenamt
Görlitz

Az.: 1221-2/1224-1 – R Gö

**Wahlbeauftragte der Kirchenkreise
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in
Norddeutschland**

In den Kirchenkreisen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sind zu Wahlbeauftragten nach § 7 Absatz 1 des Kirchenkreissynodenbildungsgesetzes vom 10. März 2016 (KABl. S. 137) und § 6 Absatz 1 des Landessynodenbildungsgesetzes vom 28. März 2017 (KABl. S. 203) berufen:

Altholstein:	Stephan Rohwer,
Dithmarschen:	Rolf Eis,
Hamburg-Ost:	Susanne Behrend,
Hamburg-West/Südholstein:	Bernd Grund,
Lübeck-Lauenburg:	Gesche Rath,
Mecklenburg:	Jörg-Peter Vick,
Nordfriesland:	Ralf Pehmöller,
Ostholstein:	Henrike Biebow,
Plön-Segeberg:	Bernd Sulimma,
Pommern:	Hartmut Dobbe,
Rantzau-Münsterdorf:	Thomas Pomarius,

Rendsburg-Eckernförde:	Hagen von Massenbach,
Schleswig-Flensburg:	Jürgen Drifthauss.

Kiel, 30. März 2018

Der Wahlbeauftragte
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Norddeutschland

Dawin

Az.: NK1022/18-3 – R Da

**Anordnung
über die Aufhebung der
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde
Penzlin-Groß Lukow
und der Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Mölln
sowie die Neubildung der
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde
Penzlin-Mölln
Vom 9. März 2018**

Aufgrund der übereinstimmenden Beschlüsse der Leitungsgremien der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Penzlin-Groß Lukow und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Mölln und des Kirchenkreisrats des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg wird gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Verfassung und Teil 4 § 14 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 15. Dezember 2017 (KABl. S. 553) geändert worden ist, angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Penzlin-Groß Lukow und die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Mölln werden aufgehoben.

§ 2

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die

**„Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
Penzlin-Mölln“**

neu gebildet.

§ 3

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Penzlin-Mölln ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Penzlin-Groß Lukow und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Mölln. Sie tritt in alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Kirchengemeinden ein. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt. Die Eigentumsrechte der örtlichen Kirchen auf dem Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Penzlin-Mölln bleiben unberührt.

§ 4

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Penzlin-Mölln setzt sich zusammen aus der Pastorin bzw. dem Pastor, die bzw. der in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehat oder verwaltet, sowie den in den neuen Kirchengemeinderat gewählten Mitgliedern der Kirchengemeinderäte der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Penzlin-Groß Lukow und der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Mölln.

§ 5

Die derzeitige personelle Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg bleibt unverändert.

§ 6

Bis zur Einführung eines eigenen Kirchensiegels führt die neu gebildete Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Penzlin-Mölln ein gesondert bekannt zu gebendes Interimssiegel.

§ 7

Der Sitz der neu gebildeten Kirchengemeinde ist: Speckstraße 14 in 17217 Penzlin.

§ 8

Diese Anordnung tritt am 2. April 2018 in Kraft.

Kiel, 9. März 2018

(L. S.)

Landeskirchenamt

Belitz

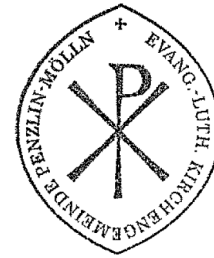
Az.: 10 Penzlin-Mölln – R Be

Anordnung der Ingebrauchnahme eines Interimssiegels

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Penzlin-Mölln

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.



Kiel, 12. Februar 2018

Landeskirchenamt

Kieback

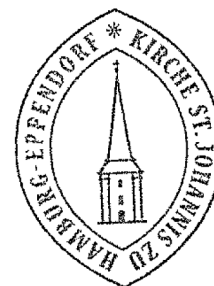
Az.: 10 Penzlin-Mölln – R Ki

Einführung von neuen Kirchensiegeln

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Kirche St. Johannis zu Hamburg-Eppendorf

ist durch das Kirchliche Verwaltungszentrum des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost genehmigt worden.



Kiel, 6. März 2018

Landeskirchenamt

Kieback

Az.: 10.9 St. Johannis zu Hamburg-Eppendorf – R Ki

*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Hauptkirche St. Nikolai

ist durch das Kirchliche Verwaltungszentrum des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost genehmigt worden.



Kiel, 12. März 2018

Landeskirchenamt
Kieback

Az.: 10.9 Haupt St. Nikolai – R Ki

*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev.-luth. Paul-Gerhardt-Gemeinde zu Hamburg-Winterhude

ist durch das Kirchliche Verwaltungszentrum des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost genehmigt worden.



Kiel, 9. März 2018

Landeskirchenamt
Belitz

Az.: 10.9 Paul-Gerhardt zu Hamburg-Winterhude – R Be

*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Anstaltskirchengemeinde der ev.-luth. Diakonissenanstalt zu Flensburg

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg genehmigt worden.



Kiel, 12. März 2018

Landeskirchenamt
Kieback

Az.: 10.9 Diakonissenanstalt Flensburg – R Ki

Bekanntgabe einer Arbeitsrechtlichen Regelung

Wir veröffentlichen nachstehend die folgende von der Arbeitsrechtlichen Kommission des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg und des Pommerschen Ev. Kirchenkreises beschlossene Arbeitsrechtliche Regelung zur Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern:

Beschluss 2-2017 vom 30. November 2017: Arbeitsrechtliche Regelung zur Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (Änderung § 44 KAVO-MP).

Kiel, 28. Februar 2018

Landeskirchenamt
Albert

Az.: NK 3217-8 – DAR At

*

Beschluss 2-2017 Arbeitsrechtliche Regelung zur Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg- Pommern (KAVO-MP) vom 30. November 2017

Die Arbeitsrechtliche Kommission beschließt die folgende Arbeitsrechtliche Regelung:

§ 1 Änderung der KAVO-MP

Die Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP) vom 9. November 2012 (KABl. 2013, S. 39), die zuletzt durch Arbeitsrechtliche Regelung vom 2. November 2016 (KABl. 2017, S. 53) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 44 KAVO-MP wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Mit Wirkung vom 1. September 2017 wird für den Mitarbeiter der Entgeltgruppen 9 bis 15 mit Erreichen der Entgeltstufe 6 der Differenzbetrag zwischen Entgeltstufe 5 und Entgeltstufe 6 auf die Besitzstandszulage nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 angerechnet.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtliche Regelung tritt am 1. September 2017 in Kraft.

*

Güstrow, 30. November 2017

Die Arbeitsrechtliche Kommission

H a n s e

Vorsitzender

ARK Beschluss 2-2017

Pfarrstellenänderungen

Der Stellenumfang der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mürwik, Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2017 von 100 Prozent auf 75 Prozent reduziert.

Az.: 20 Mürwik (1) – P Kü/P Rö

*

Der Stellenumfang der Pfarrstelle der 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mürwik, Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg, wird mit Wirkung

vom 1. Oktober 2017 von 50 Prozent auf 75 Prozent erhöht.

Az.: 20 Mürwik (3) – P Kü/P Rö

*

Der Stellenumfang der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nübel, Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg, wird mit Wirkung vom 1. März 2018 von 100 Prozent auf 50 Prozent reduziert.

Az.: 20 Nübel – P Kü/P Rö

*

Der Umfang der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Poppenbüttel, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, wird mit Wirkung vom 1. März 2018 von 100 Prozent auf 50 Prozent reduziert.

Az.: 20 Poppenbüttel (2) – P Ah/P Lad

*

Die 6. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost für Projektarbeit wird mit Wirkung vom 1. April 2018 in „13. Regionalpfarrstelle des Kirchenkreises Hamburg-Ost“ umgewandelt.

Az.: 20 Kkr. HH-Ost 6. Projekt – P Ah/P Lad

*

Die 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mölln, Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg, wird mit Wirkung vom 1. März 2018 auf 50 Prozent reduziert.

Az.: 20 Mölln (3) – P Ah/P Lad

*

Die 5. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mölln, Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg, wird mit Wirkung vom 1. März 2018 von 50 Prozent auf 100 Prozent aufgestockt.

Az.: 20 Mölln (5) – P Ah/P Lad

III. Pfarrstellenausschreibungen**Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland**

Im Pommerschen Ev. Kirchenkreis ist zum nächstmöglichen Termin die Pfarrstelle der zum Pfarrsprengel verbundenen **Ev. Kirchengemeinden Krien, Blesewitz, Gramzow, Iven, Neuendorf und Wegezin** mit einer Pastorin oder einem Pastor (100 Prozent) bzw. mit einem Pastorenehepaar (mit jeweils 50 Prozent) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Kirchengemeinderäte.

Wir bieten:

- eine sehr großzügige Dienstwohnung mit Möglichkeit zur separaten Gästeunterbringung im repräsentativen Pfarrhaus Krien, Dienst- und Pfarrbereich sind getrennt – individuelle Gestaltungswünsche können berücksichtigt werden
- ein voll eingerichtetes Büro und VW-Transporter für die Gemeindegemeindearbeit
- eine sehr motivierte und selbständige Mitarbeiterin im Bereich Gemeindepädagogik (50 Prozent) und Kirchenmusik (50 Prozent), einen Mitarbeiter Hausmeister- und Gartenbereich (Mitarbeiterstelle)

20 Prozent), eine Mitarbeiterin Bereich Friedhofs- und Archivverwaltung, Pfarramtsassistentin (Mitarbeiterstelle 20 Prozent)

- einen Prädikanten, der für den Bereich des Kirchengemeindeverbands beauftragt ist und selbstständig die Gestaltung und Durchführung von Gottesdiensten übernimmt
- 38 engagierte Kirchenälteste, die in den einzelnen Bereichen des Kirchengemeindeverbandes und der Gemeindefarbeit verlässlich und selbstständig mitarbeiten; einen Verbandsausschuss, der die Arbeit in den Kirchengemeinden mit plant und lenkt
- ein reichhaltiges Gemeindeleben in stabilen volkswirtschaftlichen Strukturen mit ca. 800 Gemeindegliedern
- sieben Kirchen aus der Zeit vom 13. bis zum 19. Jahrhundert, sechs gepflegte Friedhöfe, Pfarrhaus Krien mit Gemeindefraum und vermietetes Gemeindehaus Blesewitz sowie das Diakonie-Seniorenheim „Manfred-Göriz“
- eine erwartungsfrohe und ausbaufähige Zusammenarbeit mit der Diakonie-Sozialstation Krien
- eine gute Zusammenarbeit mit den Kommunen vor Ort, den verschiedenen landwirtschaftlichen Pächtern und Windanlagenbetreibern
- eine gut ausgebaute Infrastruktur vor Ort mit Kindergarten und Grundschule, Arzt und aktivem Vereinsleben.

Wir wünschen uns neben der Übernahme der typischen Amtshandlungen in den dörflichen Kirchengemeinden:

- engagierte Seelsorge, eine Persönlichkeit, die gerne auf Menschen zugeht und sie kreativ und zeitgemäß für die Gemeinschaft der Glaubenden begeistern kann
- eine Persönlichkeit, die Spaß und Freude an der Gestaltung von Gottesdiensten, Kasualien und einer umfangreichen und vielgestaltigen Jugend- und Seniorenarbeit hat
- Interesse und Engagement für den Erhalt und die Sanierung der historischen Kirchen- und Gemeindegebäude und der Entwicklung des Vermögensbestandes
- Teamfähigkeit und offene, vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit mit allen Akteuren vor Ort.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Irmgard Breitsprecher (Tel.: 039 723 200 80). Aussagekräftige Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte über den Propst im Pommerschen Ev. Kirchenkreis, Propstei Pasewalk, Herrn Propst Andreas Haerter, Stettiner Str. 21, 17309 Pasewalk, an den Ev. Kirchengemeindeverband Krien, Rundstraße 59, 17319 Krien.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landes-

kirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Die Bewerbungsfrist endet am **31. Mai 2018**.

Entscheidend ist nicht das Datum des Poststempels, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Krien – P Rö

*

In der **Ev. -Luth. Kirchengemeinde Rellingen** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein ist zum 1. Mai 2018 die 3. Pfarrstelle (100 Prozent) durch Wahl zu besetzen.

Leitbild

„Mitten im Leben“ - das ist das Leitbild unserer Kirchengemeinde. Es steht zum einen für das stetige Bestreben, den Menschen in der Gemeinde in allen Belangen und Situationen eine lebensbegleitende Heimat zu sein.

„Mitten im Leben“ bezieht sich zum anderen auf die ortsbildprägende barocke Rellinger Kirche (Baujahr 1756), der für das Gemeindeleben eine besondere Bedeutung zukommt. Als Mittelpunkt der Kirchengemeinde bietet sie Raum für alle Arten von Gottesdiensten, verschiedene Konzertarten und Veranstaltungen und ist für die gesamte Kommune ein zentraler Identifikationsort – auch über die Gemeindegrenzen hinaus.

Die Kirchengemeinde

Die Kirchengemeinde Rellingen verfügt über drei volle Pfarrstellen, deren Inhaberinnen bzw. Inhaber die Leitungs- und Organisationsaufgaben zusammen mit einem engagierten Kirchengemeinderat (weitere elf Personen) wahrnehmen.

Das Team der hauptamtlich Mitarbeitenden besteht zudem aus einem A-Kirchenmusiker, einem Jugenddiakon, einem Küster sowie einer Gemeindefsekretärin. Hinzu kommen die Mitarbeitenden des Friedhofes sowie der vier Kindertagesstätten, welche dem Kita-Werk Pinneberg angeschlossen sind.

Die hauptamtlichen Mitarbeitenden werden im Gemeindealltag durch zahlreiche ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (ca. 80 Personen) kreativ und tatkräftig unterstützt.

Rellingen liegt an der südlichen Grenze Schleswig-Holsteins zu Hamburg. Die kommunale Gemeinde Rellingen hat mit der angrenzenden Kommune Tangstedt ca. 16 500 Einwohner, von denen knapp 6000 Mitglieder der evangelischen Kirche unserer Kirchengemeinde sind.

In Rellingen leben und arbeiten sowohl Menschen, deren Familien sich seit Generationen hier beheimatet fühlen, als auch neu Hinzugezogene. Vor diesem Hintergrund fußt die Lebensqualität Rellengens auf intakten kleinstädtischen Strukturen ebenso wie auf der guten Infrastruktur und Anbindung an die Metropole Hamburg.

Was uns wichtig ist

Wir freuen uns auf eine Bewerberin bzw. einen Bewerber, die bzw. der

- mit Freude Gottesdienste feiert und aufgeschlossen ist für die spannenden Aufgaben in einer lebendigen, vielfältigen und zugleich traditionell geprägten Gemeinde
- gemeindeerfahren, kreativ und offen auch für Veränderungen ist
- über ein hohes Maß an integrativen und kommunikativen Fähigkeiten verfügt
- eine besondere Stärke in der Übernahme von Leitungs- und administrativen Aufgaben mitbringt
- mit Begeisterung und Einfühlungsvermögen Menschen an den verschiedenen Stationen ihrer Lebensgeschichte (z. B. im Rahmen von Kasualien) begleitet
- mit der Kollegin und dem Kollegen im Pfarramt sowie den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammenarbeiten und das Team (ver-) stärken kann
- den Gestaltungsspielraum der Pfarrstelle mit ihrer bzw. seiner Persönlichkeit sowie Eigeninitiative füllen und nutzen kann.

Unsere Arbeit – unser Angebot

Die Schwerpunktsetzungen in den pastoralen Aufgaben und Arbeitsfeldern werden in kollegialer Absprache getroffen. Dazu gehören insbesondere die religionspädagogisch ansprechende Gestaltung der Arbeit mit Kindern und Familien, die gemeindepädagogische Arbeit mit Erwachsenen und Senioren sowie die kooperative Weiterentwicklung unserer Kirchengemeinde mit dem Kirchengemeinderat und die nachhaltige Fortführung unseres kirchlichen Auftrags. Darüber hinaus befindet sich die Kirchengemeinde in einem Prozess der Modernisierung ihrer Gemeindehäuser und der weiteren Nutzung des Grundstückbestandes.

Pastorat und Ort

Ein geräumiges Haus mit eigenem Garten und angeschlossenem kleinen Gemeindehaus steht in ruhiger Lage zur Verfügung.

Kontakt

Sind Sie bereit für die Chancen und Herausforderungen unserer Pfarrstelle? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung – und darauf, mit Ihnen ins Gespräch zu kommen! Neben den nachstehenden Kontaktpersonen vermitteln wir gerne weitere Gespräche mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern unserer Kirchengemeinde:

- Propst Thomas Drope, Tel.: 040 5895 0204,
- Wolf-Peter Groß (Kirchengemeinderat), Tel.: 04101 208 294,
- Pastorin Iris Finnern, Tel.: 04101 22170,
- Pastor Thorsten Pachnicke, Tel.: 04101 780 615.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen für die dritte Pfarrstelle richten Sie bitte an:

Propst Thomas Drope
Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein
Propstei Pinneberg
Kieler Straße 103
22769 Hamburg.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Ev.angelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerberrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Die Bewerbungsfrist endet am **15. Mai 2018**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Rellingen (3) – P R ö

*

Die Pfarrstelle (100 Prozent) der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tönning-Kating-Kotzenbüll** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland ist zum 1. November 2018 wieder zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates. Im Frühjahr 2019 wird eine weitere halbe Stelle zu besetzen sein, womöglich eine gute Möglichkeit für ein Pastorenehepaar.

Nach der erfolgreichen Fusion der drei Gemeindeteile Tönning, Kating und Kotzenbüll im Jahr 2008 ist es mittlerweile gut gelungen, das kirchliche Leben in einer Kleinstadt mit zwei dazugehörigen kleinen Dörfern sowohl nach pragmatischen als auch inhaltlichen Gesichtspunkten zu strukturieren. Die Gemeinde versammelt sich in drei Kirchen. Alle drei Kirchen werden im Rahmen eines großen Sanierungsprojektes (www.eiderstedter-schutzengel.de) in den nächsten Jahren umfangreich saniert, das Projekt wird in der Verantwortung des Kirchenkreises Nordfriesland durchgeführt.

Zur Gemeinde gehören knapp 3000 Gemeindeglieder bei einer Wohnbevölkerung von gut 5000 Menschen. Kating gehört politisch zur Stadt Tönning, während Kotzenbüll politisch selbstständig ist. Das Einvernehmen mit den kommunalen Partnern ist sehr gut, wir legen großen Wert auf ein harmonisches Miteinander. Tönning bietet alle Schularten, Zug- und Busverbindungen, die Nahversorgung ist gut. Wir haben ein Schwimmbad und viele schöne Rad- und Spazierwege, die Eider und das Eidersperrwerk mit Katinger Watt sind überregionale Anziehungspunkte. Die Kreisstadt Husum, Heide und St. Peter-Ording sind nur 25 Kilometer entfernt, die A 23 nach Hamburg beginnt nach 19 Kilometern.

In der Kirchengemeinde bieten wir Menschen in vielen unterschiedlichen Angeboten ein geistliches und kirchliches Zuhause. Wir legen viel Wert auf „sichtbare Kirche“, dazu gehören u. a. offene Kirchen und freundliche, einladende, verbindliche haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Die

Sonntagsgottesdienste (wöchentlich in Tönning, monatlich in den beiden Dörfern) sind in der Regel gut besucht, von Einheimischen wie Gästen gleichermaßen. Es gibt eine rege Konfirmanden- und Seniorenarbeit und eine überregional bedeutsames Angebot in der Kirchenmusik, unserem wichtigsten Arbeitsfeld. Sie wird von unserem hauptamtlichen B-Kirchenmusiker/Kreiskantor vielfältig gestaltet. Zu ihr gehören zwei Kinderchöre, ein Gospelchor, eine Kantorei und der Propsteikantatenchor (www.kirchenmusik-intoenning.de). Wir arbeiten gern mit den Nachbargemeinden in der Landschaft Eiderstedt zusammen und sind geübt darin, Gemeinschaftsprojekte miteinander zu planen und durchzuführen, z. B. die „Eiderstedter Nacht der Kirchen“ und anderes. Auch unser Gemeindebrief „Achteihn“ wird in bewährter Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden herausgegeben. Neben dem Kirchenmusiker arbeiten in der Gemeinde auch ein hauptamtlicher Küster (30 Stunden), eine Sekretärin (18 Stunden) und eine Raumpflegerin (sieben Stunden). Der engagierte Kirchengemeinderat besteht aus acht gewählten Mitgliedern und bringt sich in die vielen Dinge der Gemeinde gerne ein. Die große Pastoratswohnung befindet sich im ersten Stock des Pastorats, über den Diensträumen Gemeindebüro, Amtszimmer und Konferenzzimmer. Gleich neben dem Pastorat gibt es ein Gemeindehaus, in dem sich die Gruppen der Gemeinde treffen. Auch verfügt die Gemeinde über ein kleines reetgedecktes Gemeindehaus in Kotzenbüll („Altes Küsterhaus“), in dem im Winter auch die Gottesdienste stattfinden. Alle vier Friedhöfe der Gemeinde sind an das „Friedhofswerk Nordfriesland“ abgegeben und nicht mehr in unserer Verantwortung.

Die Kirchengemeinde freut sich auf eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der gerne mit einer lebendigen Gemeinde durch die Zeit geht. Besonders wünschen wir uns, dass sie oder er

- Kirchenmusik mag und unterstützt,
- gerne Gottesdienste feiert, in mancherlei Form,
- ein bisschen von Verwaltung versteht,
- mit uns über neue Wege für die Gemeinde nachdenken mag (Stichwort u. a.: demographischer Wandel),
- Menschen aller Altersgruppen mag,
- mit Geduld und Liebe auf alles sieht und haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter freundlich anleitet und/oder unterstützt,
- „Bock auf Vollgas“ (Zitat eines Kirchenvorstehers) hat, denn eine Pastorin oder ein Pastor hat hier gut zu tun.

Weitere Auskünfte erteilen die Pastorin Gisela Mester-Römmer, Tel.: 04861 382, E-Mail: toenning@kirchenkreis-eiderstedt.de, sowie Propst Jürgen Jessen-Thiesen, Tel.: 04671 6029 990, E-Mail: propst.jessen-thiesen@kirche-nf.de.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten über den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland, Herrn Jürgen Jessen-Thiesen, Kir-

chenstraße 2, 25821 Breklum, an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tönning-Kating-Kotzenbüll, Johann-Adolf-Str. 4, 25832 Tönning.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Mai 2018**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Tönning-Kating-Kotzenbüll – P Ha

*

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Uetersen – Am Kloster** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein sucht für die 2. Pfarrstelle zum 1. Oktober 2018 oder später eine Pastorin oder einen Pastor (100 Prozent). Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Uetersen ist eine Kleinstadt mit ca. 18 500 Einwohnern und liegt in der Metropolregion Hamburg zwischen Pinneberg und Elmshorn. Das Naherholungsgebiet Haseldorfer/Seestermüher Marsch liegt vor der Tür. Am Ort gibt es alle Schularten.

Neben der Kirchengemeinde Am Kloster gibt es in Uetersen die Ev.-Luth. Erlöserkirchengemeinde; zwischen beiden Kirchengemeinden besteht eine enge Kooperation im Bereich der Jugendarbeit, der Kirchenmusik, des Gemeindebriefes und der Gottesdienstplanung.

Die Kirchengemeinde Am Kloster (www.klosterkirche-uetersen.de), zu der auch die Dörfer Groß-Nordende, Neuendeich und der Ortsteil Klevendeich gehören, hat ca. 4300 Mitglieder. Es gibt eine Predigtstätte, die 1748/49 erbaute spätbarocke, denkmalgeschützte Klosterkirche, umgeben von einem idyllischen, parkartigen Gelände.

Ein Gemeindehaus mit Kita, Kirchenbüro und Jugendräumen befindet sich etwa zwei Kilometer weit entfernt, in der Jochen-Klepper-Straße 11.

Im Immobilienbereich stehen Veränderungen an, die wir gemeinsam mit der neuen Pastorin bzw. dem neuen Pastor beraten möchten.

Die Kita hat sechs Elementar- und eine Krippengruppe. Träger und Verwalterin ist die Kirchengemeinde. Die Kita wird derzeit durch einen Beauftragten ehrenamtlich verwaltet.

In der Kirchengemeinde gibt es eine weitere Pastorin (100 Prozent), eine Sekretärin im Umfang von 24 Wochenstunden, es arbeiten dort eine B-Musikerin mit einer halben Stelle, die gemeinsam mit der Erlöserkirchengemeinde finanziert wird, und ein A-Musiker, dessen Stellenanteil auf beide Kirchengemeinden sowie den Kirchenkreis (Kreiskantorat) verteilt ist.

Außerdem gibt es einen Stellenanteil des Gemeindepädagogen, der für Kinder- und Jugendarbeit beider Gemeinden zuständig ist, sowie weitere haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Für die ausgeschriebene Stelle steht ein geräumiges Pastorat mit großem Garten zur Verfügung, das 2007 renoviert wurde. Auf Wunsch können Räume im Pastorat von der Privatnutzung entwidmet werden.

Darauf dürfen Sie sich freuen:

- eine Kirche mit Charme, die für viele Menschen ein touristischer Anziehungspunkt ist
- eine lebendige Kirchenmusik mit Kinderchören, Kantorei, einem Gospelchor und hochkarätigen Konzerten
- eine intensive Kooperation mit der Nachbargemeinde mit Planungen und gemeinsamer struktureller Arbeit im Pfarrteam – zusammen mit den Kirchenmusikern, sowie zahlreichen gemeinsamen Gottesdiensten, sodass an Wochenenddiensten durchaus Entlastung vorhanden ist
- eine rege Ehrenamtlichenszene in Uetersen (Freiwilligenforum, Flüchtlingsarbeit und vieles mehr)
- eine gute Zusammenarbeit in der örtlichen Ökumene
- Kontakte auch zur türkischen Moschee in Uetersen (Ditib-Verband).

Wir suchen eine Pastorin oder einen Pastor, die bzw. der offen und teamfähig ist, gern mit Ehrenamtlichen zusammenarbeitet und in dem städtischen Gemeindebezirk die Grundversorgung übernimmt (Seelsorge, zahlreiche Amtshandlungen und Konfirmandenunterricht). Die Aufteilung weiterer Arbeitsbereiche möchten wir abstimmen. Wir stellen uns vor, dass die neue Stelleninhaberin bzw. der neue Stelleninhaber entweder einen Schwerpunkt in der Seniorenarbeit setzt (hier auch Aufbau von Angeboten für jüngere Senioren und Seniorinnen) oder primär die Arbeit mit Kindern und jungen Familien voranbringt (Übernahme und gegebenenfalls auch Um- bzw. Neugestaltung vorhandener Angebote wie z. B. den Kinderbibeltag und die religionspädagogische Arbeit mit der Kita).

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Nähere Auskünfte erteilen der Propst des Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein, Propstei Pinneberg, Thomas Drope, Tel.: 040 5895 0204 sowie die Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Pastorin Kirsten Ruwoldt, Tel.: 04122 2385.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte über Propst Thomas Drope, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein, Kieler Straße 103, 22769 Hamburg, an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Uetersen – Am Kloster, Jochen-Klepper-Straße 11 in 25436 Uetersen.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Mai 2018**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Uetersen Am Kloster (2) – P Rö

*

In der **Ev.-Luth. Trinitatisgemeinde Kiel** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein ist die 4. Pfarrstelle (100 Prozent) zum nächstmöglichen Termin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch die Wahl des Kirchengemeinderates.

Die zu besetzende Pfarrstelle ist eine von vier Pfarrstellen in der Trinitatisgemeinde, die die Stadtgebiete Kiel-Elmschenhagen-Nord, Kiel-Elmschenhagen-Süd, Kiel-Wellsee/Rönne und Kiel-Kroog im südöstlichen Rand der Landeshauptstadt Kiel umfasst. Unsere Gemeinde hat ca. 8400 Gemeindeglieder.

Neben den vier Pastores sind sechs weitere hauptamtlich Mitarbeitende in der Trinitatisgemeinde beschäftigt.

Die hier ausgeschriebene Pfarrstelle befindet sich in Elmschenhagen-Süd. Hier steht auch die älteste der drei Kirchen der Trinitatisgemeinde, die Maria-Magdalenen-Kirche, die Mitte des 19. Jahrhunderts im neugotischen Stil erbaut wurde. Direkt angrenzend liegt der Elmschenhagener Friedhof, der vom Kirchenkreis Altholstein verwaltet wird. Außerdem befinden sich auf dem Kirchengelände zwei Pastorate, ein Gemeindezentrum und zwei weitere Wohneinheiten, die frei vermietet sind. Von hier sind alle Schultypen in Fußgängerentfernung zu erreichen. Ein Bus in das Kieler Stadtzentrum fährt ca. 20 Minuten.

Drei von den vier Pfarrstellen werden in kurzer Zeit neu besetzt. Dies bietet die Chance zur Weiterentwicklung und Neugestaltung. Unsere Gemeinde ist seit 2001 fusioniert. Die besondere Herausforderung für ein lebendiges Gemeindeleben liegt darin, die Unterschiede und Traditionen der einzelnen Bezirke zu nutzen und die Gemeinsamkeiten zu fördern.

Wir bieten Ihnen

- drei Kirchen mit drei Gemeindezentren,
- ein freistehendes, 2015 renoviertes Pastorat mit großem Garten,
- eine Vielzahl engagierter Ehrenamtlicher,
- Vollzeit-Diakonin,
- Vollzeit-Küster,
- Hausmeister,
- Kirchenmusiker (B-Musiker 100 Prozent),
- Vollzeit-Sekretärin,
- einen engagierten und sachkundigen Kirchengemeinderat, der die Pastores in der Verwaltungsarbeit unterstützt.

Wir wünschen uns Pastores, die

- den Menschen das Evangelium kreativ und zeitgemäß erschließen und sie begeistern können,

- mit Freude Gottesdienste in traditioneller, aber auch in alternativer Form feiern,
- mit Neugier und Interesse auf unser Team aus haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern zugehen,
- es verstehen, ehrenamtliche Mitarbeitende zu motivieren,
- Lust haben, in einem Pastorenteam zu arbeiten, um die Gaben und Begabungen der einzelnen zum Wohle der Gemeinde zu nutzen,
- bereit sind, Leitungsfunktionen in der Gemeinde zu übernehmen,
- den vielfältigen Stadtteil- und Dorfstrukturen unserer Gemeinde mit Offenheit und Interesse begegnen,
- fröhlich, freundlich, offen und kommunikativ sind.

Zum Kennenlernen der Gemeinde und für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an den Vorsitzenden des Kirchengemeinderates Michael Ohm, Tel.: 0431 7053926, E-Mail: kgr-vorsitz@trinitatis-kiel.de.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten über den Propst des Nordbezirks des Kirchenkreises Altholstein, Herrn Propst Thomas Lienau-Becker, Falckstraße 9, 24103 Kiel, an der Kirchengemeinderat der Trinitatisgemeinde Kiel, Im Dorfe 1, 24146 Kiel.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Die Bewerbungsfrist endet am **15. Mai 2018**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Trinitatis Kiel 4 – P Ha

*

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg** ist die Stelle einer Pastorin oder eines Pastors für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (100 Prozent) zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen. Die zukünftige Stelleninhaberin oder der zukünftige Stelleninhaber übernimmt die Leitung des Bereiches und trägt die Verantwortung für die inhaltliche und geistliche Gestaltung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis sowie die Gesamtvertretung des Arbeitsfeldes in Kirche und Gesellschaft.

Die Besetzung erfolgt auf Vorschlag des Kuratoriums des Zentrums Kirchlicher Dienste durch Berufung des Kirchenkreisrates auf die Dauer von acht Jahren. Eine erneute Berufung ist möglich. Der Dienstsitz ist Rostock, Alter Markt 19.

Unter Berücksichtigung persönlicher Begabungen der Bewerberin oder des Bewerbers gehören zu den inhaltlichen Aufgaben der Pastorin oder des Pastors für die Arbeit mit Kinder und Jugendlichen:

- die Leitung des Bereiches Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Zentrum Kirchlicher Dienste,
- die Bearbeitung theologischer Fragen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- Vernetzung und Interessenvertretung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Gremien und Arbeitsgruppen kirchlicher und außerkirchlicher Partner,
- die konzeptionelle Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis,
- Planung und Mitgestaltung von Veranstaltungen und Projekten des Kinder und Jugendwerkes des Kirchenkreises,
- Begleitung und Entwicklung des Handlungsfeldes Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden,
- Gewinnung von Mitarbeitenden für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, auch durch Pflege des Kontaktes zu Auszubildenden, Studierenden und Ausbildungsstätten,
- Fachaufsicht für Regionalreferentenstellen im Kirchenkreis.

Wir suchen eine Theologin oder einen Theologen

- mit Erfahrungen, Freude und Engagement in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- mit Leitungskompetenz, Teamfähigkeit und Organisationsgeschick,
- mit einem hohen Maß an Kommunikations- und Reflexionsfähigkeit,
- mit der Begabung zu vernetzen und unterschiedliche Interessen produktiv ins Spiel zu bringen,
- mit der Freude an praktischer Gestaltung von Freizeiten, Camps und Veranstaltungen,
- mit der Lust auf innovative Ansätze und Vorhaben,
- mit Führerschein der Klasse B.

Die Bewerberin oder den Bewerber erwartet ein kompetentes und aufgeschlossenes Team im Zentrum Kirchlicher Dienste mit eigenem Büro und guter technischer Ausstattung. Das Zentrum hat seinen Sitz in der Altstadt von Rostock, nahe der Petrikirche.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen und Beschreibung der bisherigen Tätigkeit sind auf dem Dienstweg zu schicken an die Leiterin des Zentrums Kirchlicher Dienste, Pastorin Dorothea Strube, Alter Markt 19, 18055 Rostock, Tel.: 0381 3779 8750.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **21. Mai 2018**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Auslagen für das Bewerbungsgespräch (z. B. Fahrtkosten) können nicht erstattet werden.

Information im Internet unter: www.ejm.de und <http://www.kirche-mv.de/Zentrum-Kirchlicher-Dienste.20838.0.html>

Az.: 20 Kkr. Mecklenburg Arbeit mit Kindern und Jugendlichen – P Ha

*

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein** ist die Stelle einer Pastorin bzw. eines Pastors für den Religionsunterricht an der Beruflichen Schule des Kreises Ostholstein in Eutin zum 1. August 2018 zu besetzen. Der Dienstumfang beträgt 25,5 Unterrichtsstunden. Das entspricht einem Stellenumfang von 100 Prozent. Die Stelle ist auf fünf Jahre befristet.

Der Unterricht soll an der Beruflichen Schule des Kreises Ostholstein in Eutin erteilt werden. Die Berufliche Schule des Kreises Ostholstein in Eutin ist ein Lernzentrum mit 3000 Schülerinnen und Schülern, die von 150 Lehrkräften ausgebildet werden. Die Schule hat zwei Standorte in Eutin, einen in Bad Malente-Gremsmühlen und einen in Bad Schwartau.

Die Besetzung erfolgt im Einvernehmen mit der Schulleitung durch den Kirchenkreisrat und vorbehaltlich der Erteilung eines Lehrauftrages durch das Land Schleswig-Holstein.

Gesucht wird

eine Pastorin bzw. ein Pastor,

die bzw. der überwiegend die Religionsgespräche in den Berufsschulklassen durchführt. Daneben ist der Einsatz in Vollzeitklassen (z.B. berufliches Gymnasium, Fachoberschule, Berufsfachschule I, u. a.) erforderlich.

Wir erwarten, dass die Pastorin bzw. der Pastor

- sich auf die unterschiedlichen Schülerinnen und Schüler einstellt,

- bereit ist zur interdisziplinären Zusammenarbeit mit den anderen Lehrkräften der Schule,
- über belastbare Erfahrungen aus pädagogischer Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen verfügt,
- die Fähigkeit und die Bereitschaft mitbringt, sich mit unterschiedlichen Bildungsniveaus und Mili-eus pädagogisch auseinanderzusetzen,

Wir wünschen uns eine Pastorin bzw. einen Pastor

- mit Interesse an der Lebenswirklichkeit der zu-meist jugendlichen Auszubildenden,
- die bzw. der über eine ausgeprägte Eigeninitiative und Selbstständigkeit verfügt, sowie eine hohe Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit im Rahmen ihres bzw. seines Dienstes mitbringt.

Die regelmäßige Teilnahme an den Konventen der Pastorinnen und Pastoren des Kirchenkreises wird ebenso wie die Teilnahme an Lehrer- und Fachkonferenzen vorausgesetzt. In den Schulferien ist eine Woche für den Bereitschaftsdienst im Rahmen der Notfallseelsorge freizuhalten.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind bis zum **12. Mai 2018** zu richten an den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Ostholstein, z. Hd. Propst Peter Barz, Schloßstraße 13, 23701 Eutin.

Auskünfte erteilen Propst Peter Barz, Tel.: 04521 8005-203 und der Schulleiter Carsten Ingwersen-Martensen, Tel.: 04521 799511.

Az.: 20 Kkr. Ostholstein Berufsschule Eutin – P Rö

IV. Stellenausschreibungen

Kirchenmusik

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Trinitatis Harburg** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost möchte zum nächst möglichen Zeitpunkt eine hauptamtliche, unbefristete B-Kirchenmusikstelle besetzen, mit einem Beschäftigungsumfang von 39 Wochenstunden. Die Stelle ist zu 75 Prozent Regionalkantorat und zu 25 Prozent Kreiskantorat für die Propstei Harburg. In dieser Konstellation gibt es die Stelle seit über zehn Jahren. Der derzeitige Stelleninhaber wechselt nach mehr als 25 Jahren die Stelle.

Die vier Kirchengemeinden St. Trinitatis, St. Paulus, Luther und St. Petrus (zusammen mehr als 11 000 Ge-

meindeglieder) arbeiten u. a. im Bereich der Kirchenmusik seit vielen Jahren so eng zusammen, dass sich drei der vier Kirchengemeinden derzeit in einem Fusionsprozess befinden. Anstellungsträger ist die Kirchengemeinde St. Trinitatis (5200 Mitglieder), seit langem die propstliche Predigtstätte in Harburg.

Harburg ist ein Stadtteil in beständigem Wandel, entsprechend versteht sich St. Trinitatis als eine „Herberge am Weg“, die Treffpunkte und Gemeinschaft anbietet. Neben den üblichen gemeindlichen Grundaufgaben sind die Schwerpunkte: Kirchenmusik, Diakonie sowie interkulturelle Zusammenarbeit.

- Bereitschaft zur Organisation und Leitung von ein bis drei Ferienfreizeiten im Jahr
- Gewinnung, Begleitung, Förderung und Weiterbildung von Ehrenamtlichen in der Jugendarbeit
- Koordinierung, Organisation und Durchführung der Jugendarbeit in dem Netzwerk unserer Gemeindeglieder
- Zusammenarbeit mit den beiden evangelischen Kitas und den beiden Grundschulen im Gemeindegebiet
- Vernetzung und Kooperation innerhalb der Gemeinde und des Kirchenkreises
- Mitgliedschaft in der evangelisch-lutherischen Kirche
- PKW-Führerschein, EDV-Kenntnisse, sicherer Umgang mit sozialen Medien

Was wir bieten:

- einen modernen, innovativen Arbeitsplatz mit Gestaltungsraum
- ein Jugendhaus mit eigenem Büro (2012 grundsanziert)
- Zusammenarbeit mit engagierten Haupt- und Ehrenamtlichen
- moderne technische Ausstattung
- Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
- Möglichkeit zur Supervision

Wir freuen uns über Ihre aussagekräftige Bewerbung bis zum **30. April 2018!**

Bewerbungen richten Sie bitte an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Paul-Gerhardt, Krempelsdorfer Allee 19, 23556 Lübeck. Gerne auch per E-Mail an: paulgerhardt-kg-hl@gmx.de.

Auskünfte erteilt Frau Pastorin Inga Meißner, Tel.: 0451 8892 676. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.paul-gerhardt-gemeinde-luebeck.de.

Az.: 30 Paul-Gerhardt Lübeck – DAR Bk

Verwaltung und sonstige Berufe

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein** ist die Stelle einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters für den Religionsunterricht an der Beruflichen Schule des Kreises Ostholstein in Eutin zum 1. August 2018 zu besetzen. Der Dienstumfang beträgt 25,5 Unterrichtsstunden. Das entspricht einem Stellenumfang von 100 Prozent. Die Stelle ist auf fünf Jahre befristet.

Der Unterricht soll an der Beruflichen Schule des Kreises Ostholstein in Eutin erteilt werden. Die Berufliche Schule des Kreises Ostholstein in Eutin ist ein Lernzentrum mit 3000 Schülerinnen und Schülern, die von 160 Lehrkräften ausgebildet werden. Die Schule hat zwei Standorte in Eutin, einen in Bad Malente-Gremsmühlen und einen in Bad Schwartau.

Die Besetzung erfolgt im Einvernehmen mit der Schulleitung durch den Kirchenkreisrat und vorbe-

haltlich der Erteilung eines Lehrauftrages durch das Land Schleswig-Holstein.

Gesucht wird eine Diakonin bzw. ein Diakon mit Fachhochschulabschluss, eine Sozialpädagogin bzw. ein Sozialpädagoge oder eine Religionspädagogin bzw. ein Religionspädagoge, die bzw. der überwiegend die Religionsgespräche in den Berufsschulklassen durchführt. Daneben ist der Einsatz in Vollzeitklassen (z. B. berufliches Gymnasium, Fachoberschule, Berufsfachschule I) erforderlich.

Wir erwarten, dass die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter

- über eine Lehrbefähigung (Sekundarstufe II) für das Fach Evangelische Religion verfügt,
- sich auf die unterschiedlichen Schülerinnen und Schüler einstellt,
- bereit ist zur interdisziplinären Zusammenarbeit mit den anderen Lehrkräften der Schule,
- über belastbare Erfahrungen aus pädagogischer Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen verfügt,
- die Fähigkeit und die Bereitschaft mitbringt, sich mit unterschiedlichen Bildungsniveaus und Milieus pädagogisch auseinanderzusetzen,
- sich aktiv mit den Pastorinnen und Pastoren und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kirchenkreises vernetzt.
- Ebenso wird die Teilnahme an Lehrer- und Fachkonferenzen vorausgesetzt.

Wir wünschen uns eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter

- mit Interesse an der Lebenswirklichkeit der zumeist jugendlichen Auszubildenden und Schülerinnen und Schüler,
- die bzw. der über eine ausgeprägte Eigeninitiative und Selbstständigkeit verfügt sowie eine hohe Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit im Rahmen ihres bzw. seines Dienstes mitbringt.

Wir bieten

- bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine Eingruppierung nach der Entgeltgruppe K 12 des Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrages (KAT).

Bei gleicher Eignung werden schwerbehinderte Menschen bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind bis zum **12. Mai 2018** zu richten an den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Ostholstein, Herrn Propst Peter Barz, Schloßstraße 13, 23701 Eutin.

Auskünfte erteilen Propst Peter Barz, Tel.: 04521 8005-203 und der Schulleiter Carsten Ingwersen-Martensen, Tel.: 04521 799511.

Az.: 30 Kkr. Ostholstein – DAR Bk

*

Das Fachreferat Religiöse Bildung im Bereich der Kindertagesstättenarbeit des **Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost** sucht zum 1. September 2018 eine Fachreferentin bzw. einen Fachreferenten für das Fachreferat Religiöse Bildung in Vollzeit (39 Wochenstunden), unbefristet.

Im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost engagieren sich Menschen für Menschen – in den Kirchengemeinden vor Ort und in vielfältigen Arbeitsbereichen, die im Bereich Diakonie + Bildung zusammengefasst sind.

Das Fachreferat "Religiöse Bildung" in Diakonie + Bildung unterstützt, begleitet und motiviert unsere Kindertageseinrichtungen und Kirchengemeinden in ihrer religionspädagogischen Arbeit mit Kindern und ihren Familien. Wir arbeiten integriert und bringen im Alltag Gott ins Spiel – ohne dogmatisch-missionarischen Eifer, mit interkultureller und interreligiöser Sensibilität und durchaus mit eigenen Fragen und Zweifeln. Im Fachreferat Religiöse Bildung unterstützen wir die Weiterentwicklung des evangelischen Profils unserer Einrichtungen. Jede und jeder Einzelne ist ein von Gott geliebter Mensch, und wir respektieren ihre bzw. seine Würde: Das ist unsere feste Überzeugung. Damit alle Kinder in unseren Kitas gerne und fröhlich „mit Gott groß werden“ können.

Ihre Aufgaben:

- Als Fachreferentin bzw. Fachreferent sind Sie Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für religiöse und theologische Themen in unserem Kita-Bereich.
- In konstruktiver Zusammenarbeit mit dem Leitungsteam und den anderen Fachreferaten erstellen Sie inhaltliche Impulse zur kontinuierlichen Weiterentwicklung unseres evangelischen Profils.
- Sie planen und gestalten Konzepte, Angebote und Qualifizierungen für religiöse, interreligiöse und theologische Bildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Eltern und Kinder.
- Sie analysieren Bildungsbedarfe in der religiösen Bildung und leiten geeignete Maßnahmen für unseren Kita-Bereich ab.
- Unsere bestehenden Konzepte und Angebote zum Thema theologische Qualifizierungen wie z. B. TRG/TRA führen Sie fort und entwickeln diese bei Bedarf weiter.
- Sie entwickeln Instrumente und Maßnahmen, die die Religionssensibilität und Sprachfähigkeit in den Bereichen Religion und Glauben anregen.
- Sie unterstützen unsere Kindertagesstätten und Kirchengemeinden bei der Entwicklung von religionspädagogischer Fachkompetenz z. B. durch Team- und Studientage und Begleitung bei Elternabenden.
- Sie greifen aktuelle gesellschaftliche Trends und Themen der Metropolregion Hamburg auf und entwickeln daraus Ideen für neue Konzepte und Angebote für das Fachreferat Religiöse Bildung.

Ihr Profil:

- Sie verfügen über ein abgeschlossenes Studium vorzugsweise der Religionspädagogik, Sozialpädagogik (Diakonie), des Lehramtes Religion, der Erwachsenenbildung oder bringen vergleichbare Erfahrungen mit,
- Sie haben idealerweise Zusatzqualifikationen im Bereich Religionspädagogik, Interkulturalität,
- es fällt Ihnen leicht, theologische Inhalte zu vermitteln und diese je nach Zielgruppe anzupassen,
- Sie sind humorvoll, schauen gerne über den Tellerrand, können sich gut in andere Menschen hineinversetzen und sind in der Lage, immer einmal wieder die Perspektive zu wechseln,
- Sie kennen sich gut aus mit den didaktischen und methodischen Prinzipien der Erwachsenenbildung und der kindlichen Pädagogik,
- Sie zeichnen sich durch hohe Kommunikationsfähigkeit und Moderationsgeschick aus und denken und arbeiten kreativ,
- Sie überzeugen durch einen sicheren Auftritt in der Zusammenarbeit mit fachlichen Gremien und anderen Trägern,
- Sie können schnell tragfähige Netzwerke knüpfen und diese effektiv für Ihre Arbeit nutzen,
- der sichere Umgang mit den gängigen MS Office-Produkten und Datenbanken ist für Sie eine Selbstverständlichkeit.

Wir bieten Ihnen:

- einen unbefristeten Arbeitsvertrag
- ein Entgelt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT)
- ein zusätzliche Altersversorgung, 30 Tage Urlaub
- Supervision, Fort- und Weiterbildung
- HVV-ProfiTicket
- Betriebssport
- ein Arbeitsumfeld, in dem Sie Arbeitsprozesse mitgestalten können
- erfahrene und kompetente Kolleginnen und Kollegen
- einen attraktiven Standort in der Nähe des Hauptbahnhofs
- ein persönliches Einarbeitungsprogramm besonders in kirchenspezifische Themenfelder.

Bewerbungsschluss ist der **15. April 2018**.

Bewerbungen richten Sie bitte an den Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Kirchliches Verwaltungszentrum, Steindamm 55, 20099 Hamburg. Alternativ können Sie sich auch per E-Mail über job@kirche-hamburg-ost.de bewerben (maximal drei Anhänge, bitte im PDF-Format).

Schwerbehinderte und Gleichgestellte nach SGB IX werden in besonderem Maße aufgefördert, eine Bewerbung einzureichen.

Allgemeine Rückfragen richten Sie bitte an Frau Sandra Hanke, Tel.: 040 519 000 411, E-Mail: job@kirche-hamburg-ost.de.

Inhaltliche Fragen zur Stellenausschreibung richten Sie bitte an Frau Gudrun Lüdicke, Tel.: 040 519 000 705, E-Mail: g.luedicke@kirche-hamburg-ost.de.

Informationen zu unseren Arbeitsbereichen finden Sie unter www.kirche-hamburg-ost.de und www.diakonieundbildung.de.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Az.: 30 Kkr. HH-Ost – DAR Bk

V. Personalnachrichten

Die Inhalte des Abschnitts V „Personalnachrichten“ sind im Internet nicht einsehbar.

Postvertriebsstück Deutsche Post AG	C 4193 B Entgelt bezahlt
--	------------------------------------

Herausgeber und Verlag:

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
Postfach 3449, 24033 Kiel; Dänische Str. 21/35, 24103 Kiel

Redaktion:

Runa Rosenstiel (Tel.: 0431 9797-864),
Martin Ballhorn (Tel.: 0431 9797-867).

Fax: 0431 9797-869, E-Mail: kabl@lka.nordkirche.de

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich einmal.

Der Redaktionsschluss für die kommenden Ausgaben ist jeweils:

für die Mai-Ausgabe 2018: Di., 10. April 2018,

für die Juni-Ausgabe 2018: Do., 10. Mai 2018,

für die Juli-Ausgabe 2018: Fr., 8. Juni 2018.

ACHTUNG: Wir bitten die externen Textlieferanten aus den Kirchenkreisen etc. um Beachtung der Postlaufzeiten und ggf. Bearbeitungszeiten im Landeskirchenamt; hierfür müssen die Texte jeweils etwa eine Woche **vor** den genannten Schlussterminen bei der zuständigen sachbearbeitenden Stelle vorliegen.

Bezugspreis: 16 Euro jährlich zuzüglich 3 Euro Zustellgebühr;
Einzelexemplar: 2 Euro

Der fortlaufende Bezug erfolgt über das Landeskirchenamt.

Vertrieb: Garnet Purrucker, Annette Thiede

Tel.: 0431 9797-840 bzw. -851; E-Mail: recht@lka.nordkirche.de.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Bei Mitteilungen an das Kirchliche Amtsblatt geben Sie bitte immer Ihre Kundennummer an.

Druck und Versand von Einzelexemplaren:

Druckerei Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel,

E-Mail: info@schmidt-klaunig.de